

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Scheck-Konto Hannover Nr. 57018
Draht-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S14, Wallstr. 65

Der Abonnementspreis beträgt durch Boten oder die Post bezogen vierteljährlich 2,25 RM.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Eimberg, Essen. Druck: H. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Wismethausener Straße 38, 42

Telephon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: Altverband Bochum

Der große Volksbetrug.

Der Reichstag als Tribüne des Klassenkampfes. — Zoll und Aufwertung, zwei Kampfobjekte der Gegenwart.

Am 23. Juni jährte sich zum dritten Male der Todestag Walter Rathenaus. In den drei Jahren, die seit diesem Mord vergangen sind, ist die deutsche reaktionäre Bourgeoisie immer frecher und stärker, das „republikanische“ und „demokratische“ Bürgertum immer zaghafter und haltloser und breite Volksmassen sind immer dümmmer geworden. Die verrücktesten Versprechen vor den Wahlen haben sie geglaubt, heute toben sie über die Aufwertungsdemagogie der Deutschnationalen, aber ob sie endgültig daraus lernen? Während Wiffel, der alte Gewerkschafter, im Plenum des Reichstags die hohle Begründung der Zollvorlage zerpflückte und diesen schwerindustriell-agrarischen Raubzug auf die Taschen, auf Gesundheit und Leben der breiten Volksmasse geißelte, tobte draußen in der Wandelhalle des Reichstags

Der Sturm betrogener Sparer und Gläubiger gegen die deutschnationalen Demagogen.

Wer von ihnen erwischt wurde, den stellten die Deputationen der Aufwertungsorganisationen und gaben ihnen bittere Rillen zu kosten. Es war eine Freude, die verlegenen Gesichter und ratlosen Gebärden der gestellten Deutschnationalen zu sehen. Ob Herzt oder Westart, auf die es besonders abgesehen war, gestellt wurden, warteten wir nicht mehr ab.

Aber was nützt solcher Deputationsspaziergang? Der riesenhafte Volksbetrug der „Aufwertung“ wird nach den Interessen der Besitzenden zu Ende geführt, mögen die betrogenen Anleihezeichner und Sparer schreien, soviel sie wollen. Das dumme Volk hat ja aus dem ganzen Inflationseisend nichts gelernt und nach all diesen Erfahrungen noch diesen Reichstag gewählt, in dem sich immer deutlicher ein antisozialer Block konsolidiert, der von den Deutschnationalen bis über den größten Teil des Zentrums geht. Diese unglaubliche Wählerdummheit ermöglichte erst den Aufwertungsbeitrag, sie birgt auch die Gefahr in sich, daß der Zollaubzug mehr oder weniger gelingt.

Nach Gründen fragt die Zollwuchermehrheit dieses Reichstags nicht. Im vorigen Sommer begründete die Regierung ihre Getreidezölle mit den ungenügenden Preisen. Damals stand Weizen auf 165 Mk., Roggen auf 136 Mk. Wenn damals der von der Regierung verlangte Zoll von 5 Mk. für Roggen und 5,50 Mk. für Weizen eingeführt worden und im Preis zum Ausdruck gekommen wäre, dann hätte sich ein Preis von 220 Mk. für Weizen und 186 Mk. für Roggen ergeben.

Heute kostet Weizen 265 Mk. und Roggen 211 Mk. ohne Zoll!

Räme dazu der Zoll von 3 bzw. 3,50 Mk. bis August 1926, später 5 Mk. und 5,50 Mk., so ergäbe das so wahnsinnig hohe Preise, daß ein solcher Zustand die größte Gefahr für die Volksgesundheit bedeutete!

Aber auch das Zollwucherverbrechen wird, wie das Aufwertungsverbrechen, gelingen, wenn nicht ein Sturm des jornigen Proletes durch das ganze schaffende Volk geht und die in sich nicht einige Zollwuchermehrheit bedrängt und zertrümmert.

Das ganze Volk hat ein Interesse an der Gesundung unserer Wirtschaft, an einer leistungsfähigen Industrie wie an einer gleich leistungsfähigen Landwirtschaft. Mit Hochschutzzoll ist aber beides nicht zu erreichen. Jede Zollpolitik, die über den Erziehungszoll für eine bestimmte notleidende Gruppe hinausgeht, führt automatisch zu dem Hochschutzzoll im Interesse engebrenzter Kreise. Hohe Zölle bringen hohe Preise im Inland, einen Extratribut des Inlandstäufers an die Produzenten, der diesem Schleuderpreise im Ausland gestattet. Diese vor dem Krieg von der deutschen Industrie flott geübte Methode ist heute in dem Umfang nicht mehr durchzuführen.

Die weitere Schwächung der Kaufkraft des deutschen Arbeiters durch neuen Zollwucher ist aber nicht zu ertragen!

Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung

ist Parole der Unternehmer. Der Reallohn der deutschen Arbeiter steht wesentlich unter dem des Auslandes. Neue Zölle bringen höhere Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel. Bei voller Ausnutzung würden die neuen Zölle die im Juni 1925 geltenden Preise steigern bei Roggen um 32 Prozent, bei Weizen um 28, bei Safer um 29, bei Butter um 9, bei Schmalz um 7, bei Gefrierfleisch um 51 (!) Prozent!

Mit solchen Preissteigerungen ist es aber noch nicht getan. Preiserhöhungen vom Produzenten aus steigern sich auf dem Wege über die Händler bis zum Konsumenten erheblich über die Anfangssteigerung hinaus.

Schon heute gestattet der Lohn des deutschen Arbeiters ihm kein menschenwürdiges Leben. Wie sollte das erst nach Erfüllung der schwerindustriell-agrarischen Zollwuchermehrheit werden?

Allein aus diesem Grunde muß der erbitterte Kampf, den die Arbeitervertreter im Reichstag gegen die Zollvorlage führen, ein lebhaftes Echo im Lande finden!

Zollwucher bedeutet vermehrtes Elend für das arme Volk, deshalb schärfster Kampf diesem System!

Aber auch aus der Sorge um gesunde Entwicklung unserer inländischen Produktion muß der Kampf gegen den Zollwucher mit aller Energie geführt werden.

Die deutsche Landwirtschaft braucht die Schutzzölle nicht, wie die oben wiedergegebenen Preise zeigen. Die Zölle nützen nur wenigen Produzenten der deutschen Grundbesitzer, die Getreide verkaufen. Die übrigen verkaufen nichts oder so wenig, daß sie den Zollgewinn doppelt und dreifach wieder hergeben müssen in höheren zollverteilerten Preisen von Industrieprodukten. Die Zölle treiben den Preis des Grund und Bodens in die Höhe, nützen so besonders den Spekulanten, rufen dann weitere Zollforderungen hervor und sind so eine Schraube ohne Ende. Früher haben die jetzigen Industrieschutzöllner Verständnis für den Zollwucherraub gehabt. Adolf Hoffmann erinnerte kürzlich an ein Zollgedicht, das damals im nationalliberalen „Kladderadatsch“ erschien, in dem es hieß:

„Der Freiherr sitzt im hohen Saal allein in stiller Nacht Und rechnet, was im letzten Jahr ihm Geld und Wald gebracht. Doch als die zwölfte Stunde schlägt, fährt er erschreckt empor, Aus dem geheimen Wandschrank tritt des Unherrn Geist hervor. Es seufzt der Geist: „Ich schlafe schlecht, nicht find' ich Ruh' im Loch, wie tam mein edler Stamm so jämmerlich herab. [Grab. Gefürchtet war mein Name einst zehn Meilen rings im Land, Manch reicher Kaufherr hat gefühlt die schwere Rittershand. Im Eisenharnisch zog ich aus mit meiner Knechte Troh, Mit reicher Beute kehrten wir zurück ins feste Schloß. Daß du so ganz entartet bist, mein Sohn, das tut mir weh, Mir wird schon übel, wenn ich dich an deinem Schreibtisch seh. Wie rinnt das alte Heldenblut in deinen Adern matt, Du sitzt über'm Kontobuch und hältst ein Börsenblatt?“ Da springt der Freiherr zornig auf und ruft: „Ich bitte sehr, Was du zusammen auch geraubt, der Kornzoll der schafft mehr. Sieh hier die Summen, die er mir im letzten Jahr gebracht. Hast einen solchen Abschluß du im Leben je gemacht?“ Der Geist neigt sich aufs Kontobuch und spricht: „Ich sag es frei, Dagegen ist, was ich geraubt, die reine Lumperei.“

Das war zu einer Zeit, in der der Getreidezoll nur einen Bruchteil des heute vorgeschlagenen betrug. Seitdem ist man von 1 Mk. auf 5 Mk. gekommen. Der Krieg befeitigte diese Zölle, heute sollen sie in derselben Höhe wiederkommen unter Umständen, die für die Lebenshaltung der breitesten Volksmassen viel ungünstiger sind als früher. Und schon aus der Vergangenheit könnte man lernen, wie üble Folgewirkungen Hochschutzzölle haben.

In der Krisenzeit 1872-79 stellte sich in Deutschland die jährliche Auswanderung auf 54 000, in der Zollschutzeit von 1880-91 betrug sie jährlich 131 623. Prof. Harms schreibt in einer neuen Broschüre dazu:

„Der relative Rückgang des Warenexports hatte demnach in der Tat in einer starken Zunahme des Menschenexports sein Korrelat gefunden. Es war anzunehmen, daß diese ungünstige Entwicklung sich künftig noch stärker ausprägen würde, wenn es nicht gelang, der weiteren Zollerrhöhung und willkürlichen Handhabung der Zolltarife in anderen Staaten, auf deren Markt die deutsche Industrie angewiesen war, Einhalt zu tun.“

Heute ist diese Gefahr noch größer als früher. Von den 20 Millionen Deutschen, die Prof. Gruver als reif für den Tod oder die Auswanderung bezeichnete, rehet man heute nicht mehr, man läßt es heute schon mit 10 oder 5 Millionen gut sein. Aber die Gefahr des Arbeiterüberflusses besteht bei uns, solange die Wirtschaft nur nach den Interessen der Privatkapitalisten „rationalisiert“ wird. Das Ausland braucht aber keine ungelerten deutschen Arbeiter (nach gelernten Facharbeitern ist bei uns überall selbst Mangel).

Eine Zollpolitik, die die Preise im Inland steigert, die Kaufkraft des inneren Marktes lähmt, bedeutet Einschränkung der Produktion, vergrößerte Arbeitslosigkeit, vergrößertes Elend für breite Volksmassen!

Der neue Zolltarif bringt die alten Agrarzölle und enorm erhöhte hochschutzzöllnerische Industrieszölle. Er ist deshalb für die Volkswohlfahrt gefährlicher als irgendeine der früheren Zollvorlagen.

Der neue Zolltarif bedroht Lebenshaltung und Gesundheit jeder Arbeiterfamilie auf das schwerste!

Energische Unterstützung des parlamentarischen Kampfes gegen den Zollwucher durch Auffklärung der Mitarbeiter und Bekannten, Hilfe bei Flugblattverteilungen und Besuch von Professorenversammlungen ist deshalb Ehrenpflicht jedes Kameraden!

Der Kampf um die Zollvorlage.

Die von der Regierung eingebrachte kleine Zollvorlage ist im Reichswirtschaftsrat und im Reichsrat beraten worden. Sie ist in diesen Tagen dem Reichstag zur ersten Lesung zugegangen. Damit ist der Kampf um die Zollvorlage in sein letztes entscheidendes Stadium getreten, obwohl erst wenige Wochen verflossen sind, seitdem er überhaupt in vollem Umfange eröffnet worden ist.

Es ist nötig, bevor man sich mit der Vorlage im einzelnen befaßt, auf diese Taktik der Regierung, auf diesen Versuch, die Zollgehehe mit allen Mitteln durchzupeitschen, immer wieder hinzuweisen. Obwohl beispielsweise der Reichswirtschaftsrat seit mehr als einem halben Jahre immer wieder von der Regierung verlangt hat, daß ihm endlich die Vorschläge der Regierung zur eingehenden Beratung unterbreitet würden, hat die Regierung die Eröffnung der öffentlichen Diskussion immer wieder hinausgezögert. Erst am 19. Mai ist der Gesetzesentwurf über Zolländerungen,

die sogenannte kleine Zollvorlage,

dem Reichswirtschaftsrat in vollem Umfange, nämlich einschließlich der wichtigsten Positionen, der Zölle auf Lebensmittel, vorgelegt worden. Gleichzeitig mit dieser verspäteten Vorlage setzte nun aber das schärfste Drängen der Regierung ein, die Beratungen äußerst zu beschleunigen. In seinem offiziellen Bericht über die Ergebnisse seiner Beratungen beklagt sich der verstärkte Zolltarifausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über dieses Drängen der Regierung. Während der Reichswirtschaftsrat den Wunsch gehabt hatte, sich mit der Angelegenheit ganz ausführlich zu befassen, hat der Zolltarifausschuß den an ihn gestellten Anforderungen der Regierung in nur vier Sitzungen genügen müssen. Obwohl vor allem durch das energische Vorgehen der Arbeitervertreter in die Beratungen alle nur mögliche Gründlichkeit hineingetragen worden ist, hat die Regierung beim Reichswirtschaftsrat ihre Absicht, die Beratungen sehr abzukürzen, leider in ziemlichem Umfange erreicht.

Dieselbe Taktik, die Beratungen mit allen Mitteln zu beschleunigen und damit die Möglichkeiten einer gründlichen Prüfung zu verkürzen, soll nun wieder im Reichstag befolgt werden. Auch hier wird sie auf den entschlossenen Widerstand vor allem bei den Vertretern der Arbeiterschaft stoßen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Reichstag seine Zustimmung in einer so wichtigen und für unsere ganze wirtschaftliche Zukunft entscheidenden Angelegenheit gibt, ohne daß alle Mittel zu einer gründlichen Prüfung vorher angewandt wurden.

Das offensichtliche Bestreben der Regierung, eine solche Prüfung zu verhindern, spricht bereits sehr gegen den sachlichen Wert ihrer Vorlage. Wenn wir uns diesen Gesetzesentwurf zunächst in seiner Gesamtheit ansehen, so erkennen wir sehr bald seinen wahren Charakter. Was hier dem deutschen Volke und der deutschen Wirtschaft auferlegt werden soll, ist

ein System des fast lückenlosen Hochschutzzolles.

Der Zoll ist lückenlos, denn er umfaßt nicht nur die industriellen Fertigfabrikate, sondern auch eine große Reihe von Rohstoffen der Industrie (Roheisen!) und der Landwirtschaft (Futtermittel!). Er enthält vor allem auch, einen für die Massen der Verbraucher am wichtigsten ist, einen fast lückenlosen Zollschutz aller Lebensmittel, einschließlich der Hauptnahrungsmittel der ärmsten Klassen der Bevölkerung, Brot, Kartoffeln und Margarine. Und es ist ein ausgesprochen hoher Hochschutzzoll, denn gegenüber dem gewiß schon nicht niedrigen Zöllen der Vorkriegszeit sind in dem Regierungsentwurf beträchtliche Erhöhungen, zum Teil Verdoppelungen und Verdreifachungen vorgesehen, und bei einzelnen Erzeugnissen, wie z. B. bei den für die Landwirtschaft so wichtigen Motorpflügen, beträgt der neue Zollsatz sogar das Zwanzigfache der Vorkriegszeit.

Da, wie wir gesehen haben, die Regierung den parlamentarischen Körperlichkeiten allzu wenig Zeit zur Prüfung der Vorlage gelassen hat und noch weiter zu lassen gedenkt, so sollte man wenigstens annehmen, daß diese Vorlage selbst auf das allergründlichste vorbereitet worden und daß vor allem die amtliche Begründung, die die Regierung dazu gegeben hat, ein Muster von Sachlichkeit und wissenschaftlicher Gründlichkeit wäre. Es ist jedoch das genaue Gegenteil festzustellen. Wie überaus dürftig und wissenschaftlich unhaltbar diese Begründung der Regierungsvorlage ist, das zeigt die einmütige Ablehnung, die sie in den Kreisen der Wirtschaftswissenschaft gefunden hat. Der Direktor des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr, Geheimrat Harms, hat bei seiner Vernehmung vor dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat seine Meinung darüber klar und hart in dem Satz zusammengefaßt: „Wissenschaftlich ist diese Vorlage Makulatur.“ und Professor Beckmann der Universität der

Volkswirtschaftslehre an der landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn, sagte von dieser Begründung, daß sie miserabel ist und daß sie verdient, daß deshalb der Zoll durchfällt.

Wir stehen also vor dem Schauspiel, daß das deutsche Volk in einer der wichtigsten Schicksalsfragen, von der die ganze künftige Gestaltung unseres Wirtschaftslebens abhängt, in eine Entscheidung hineingebeugt werden soll, ohne daß man den gelegenden Körperlichkeiten genügende Zeit zur gründlichen Prüfung läßt, und noch dazu zu einer Entscheidung, die von den Vertretern der Wissenschaft fast übereinstimmend als völlig unsinnig und den Interessen der deutschen Wirtschaft direkt zuwiderlaufend bezeichnet wird.

Raubzug weniger mächtiger Großproduzenten

einen so machtvollen Ausdruck verleihen, daß sie nicht überhört werden können. Sie müssen vor allem das gesamte Volk und in erster Linie die arbeitenden Massen bis in den letzten Arbeiterhaushalt hinein unermüdlich aufklären. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterfrau muß begreifen lernen, daß es sich um ihre allerpersönlichsten Angelegenheiten handelt, die hier beraten werden, und daß sie es sehr bald auf das allerhandgreiflichste am eigenen Leibe und im eigenen Haushalt verspüren werden, wenn sie es jetzt zulassen, daß man über ihren Kopf hinweg die wirtschaftlichen Angelegenheiten nur nach dem Willen des Großkapitals in Industrie und Landwirtschaft entscheidet.

Nach den Erfahrungen der Vorkriegszeit dürfte damit zu rechnen sein, daß die geplanten Lebensmittelzölle den Haushalt einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie mit etwa 150 Mark jährlich belasten werden.

einer Extrazugabe, die natürlich an anderen Ausgaben, und wenn sie noch so nötig sind, gewaltsam eripiert werden muß. Daß für die Arbeiterfamilie keinerlei Aussicht besteht, diese Sonderbelastung durch Lohnerhöhung abzuwälzen, dafür dürfte durch die Ergebnisse aller Lohnverhandlungen in der letzten Zeit der deutlichste Beweis geliefert worden sein.

Wissenschaft und Wirtschaftspraxis gegen die Zölle.

Nach hohen Zöllen rufen heute einzelne Gruppen, die ihre Interessen mit dem Allgemeinwohl gleichsetzen, die ähnlich wie in der Inflationsperiode glauben, nun sei wieder ein Zeitpunkt gekommen, sich vollzuschöpfen. Breitere Schichten verlangen "mäßige" Erhöhung der Zölle und lückenlose Durchgestaltung des Zolltarifs. Deren Begehren birgt die Gefahr in sich, daß die mäßige Zollerhöhung durch wechselnde Zugeständnisse der Parteien wieder gesteigert wird, wie dies bei früheren Zolltarifberatungen mehr als einmal in der Vergangenheit geschehen ist.

In diesem Falle erscheinen Schutzzölle auf Getreide und Fleisch als untaugliches Mittel, die Not der Landwirte zu beheben. Liegt die Ursache für die Agrarkrise in der Preisdisparität und weiterhin in der verminderten Kaufkraft der eigenen Industriebevölkerung, so kann die Seilung nur in der Stärkung ihrer Kaufkraft, niemals in der Verteuerung ihrer Lebenshaltung gefunden werden.

Die neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands, die Auswirkung des Londoner Abkommens und wesentliche Änderungen in der Gruppierung der Kräfte am Weltmarkt haben Deutschland vor eine von Grund auf neue handelspolitische Lage gestellt. Die Vertreter der Wirtschaft und Sozialwissenschaften, unter ihnen eine Anzahl Gelehrte, die die Grundgedanken der deutschen Handelspolitik vor dem Krieg verteidigt haben, machen insbesondere mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, daß Deutschland unter den heutigen Verhältnissen gezwungen ist, namentlich auch zur Nationalisierung seiner Landwirtschaft und Industrie sich die weltwirtschaftlichen Vorteile des internationalen Güterausstausches zu eigen zu machen.

Entscheidung der deutschen nationalökonomischen Wissenschaftler auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Stuttgart im September 1924.

Die Wahrheit ist die: Bei der indirekten Steuer muß der Kontribuent alle Monate oder alle drei Monate unweigerlich seine Kontribution entrichten. Wenn er aber sein Brot und sein Petroleum verzollen muß, dann muß er jeden Morgen und jeden Abend unweigerlich seine Steuern entrichten, oder er kann nicht existieren. Der Reichskanzler treibt eine Zollpolitik, die wesentlich im Interesse der reicheren Klasse der Nation liegt.

Eugen Richter in seiner großen Reichstagsrede gegen den Zoll im Mai 1879.

Daß der Ackerbau durch hohe Getreidepreise intensiv und extensiv gehoben wird, ist völlig begründet und geht auch aus allen unseren bisherigen Untersuchungen hervor. Aber man hat übersehen, daß, wenn man hohe Getreidepreise erzwingen will, man auch das Volk zugleich reich machen muß, und die hohen Preise zahlen zu können. Geschieht das nicht gleichzeitig, so ist die Erhöhung des Getreidepreises nur von kurzer Dauer, und der Preis sinkt dann nach einigen Jahren wieder so weit, bis er mit den Zahlungsmitteln der Konumenten im Gleichgewicht ist.

Die englische Autoindustrie darf sich nicht allein auf den Inlandmarkt einstellen, da dann die Konkurrenzrückfälle sie um so empfindlicher treffen. Man muß sie zwingen, der ausländischen Industrie gegenüber konkurrenzfähig zu werden, und das geschieht am besten, indem man ihr diese ausländische Konkurrenz im Lande selbst spürbar macht. Dann erst wird sie sich umstellen und leistungsfähig werden.

Wissen, Beruf, Technik.

Wie hat es das Proletariat?

Wie hoch ist die Gesamtzahl des Proletariats im Verhältnis zu allen Erwerbstätigen? Wie verteilt sich das Proletariat auf die einzelnen Beschäftigungsstufen? Auf diese natürlich noch kaum bearbeiteten Fragen versucht Vladimir Bogjinski in der Mainnummer der Zeitschrift "Die Gesellschaft" Antwort zu geben. Unter Proletariat versteht er alle, die vom Verkauf ihrer Arbeitskraft leben, und bedeutet das Merkmal des Klassenbewußtseins und der Lebenshaltung abschließend aus. Da die entsprechenden statistischen Angaben meist unvollständig sind und oft überhaupt fehlen, können die Zahlen unter Benützung einer vom Verfasser ausschließlich nachgewonnenen Methode nur annähernd errechnet werden.

Die Zahl des europäischen Proletariats beläuft sich auf 2-3 Milliarden, ohne Rußland auf 88-90 Millionen. Insgesamt beträgt die Zahl des Proletariats in Europa 4-6 Prozent der Erwerbstätigen. Rußland nur allein nur Osteuropa, so gehören 3-6 Prozent der Erwerbstätigen zum Proletariat. Das heißt, nur in Osteuropa (und auch in den Vereinigten Staaten, wo 7 Prozent der Erwerbstätigen - 20 Millionen - ihre Arbeitskraft verkaufen) ist das Proletariat in der Mehrheit gegenüber den Nichtproletariaten. Von einer erdrückenden Mehrheit des Proletariats gegenüber anderen Volksschichten, wie es oft angenommen wird, kann demnach nicht gesprochen werden.

Die Erfahrung zeigt, daß das Ausland leichter zur Aufgabe seiner Zölle gebracht wird, wenn ihm als Kompensation der Verzicht auf eigene Zölle angeboten werden kann.

Wer im Augenblick Getreidezölle einführen wollte, müßte es sich gefallen lassen, daß ihm volkswirtschaftliches Verständnis und Einsicht in die Zusammenhänge von Getreidepreisen und industriellen Produktionskosten abgebrochen würde. Im Augenblick könnte die ganze Frage zu den Akten gelegt werden.

Wenn die deutsche Industriearbeiterschaft mit anderen Industriebereichen konkurrieren will, so muß sie mit ihren Produkten so billig wie nur eben möglich sein, sonst wird sie ihr Leben nicht erhalten. Billige Löhne verlangen als Grundlage aber billigste Nahrungsmittel. Die Forderung, die die deutsche Industriearbeiterschaft also an die Landwirtschaft zu richten hat, ist, daß sie so intensiv wie nur irgend möglich werde und zugleich so billig, wie nur eben möglich, damit der Rohstoff der Industrie, die landwirtschaftliche Ernte, eine möglichst billige Produktionsbasis abgibt.

Der deutschnationale Agrarsachverständige Dr. Schiele. Der Zollausschlag ergreift alle Waren. Da er Rohstoffe und besonders Lebensmittel verteuert, erhöht er die Produktionskosten jeder Ware, und so hat am Ende gar keine mehr ihren ökonomischen Preis. Jetzt erst wird der Kartellpreis Monopolpreis, und da Getreide, Eisen usw. dem unterworfen sind, so steckt in dieser durch Zoll gesteigerten Ware immer ein Stück Monopol.

Der deutschnationale Agrarsachverständige Dr. Schiele. Der Zollausschlag ergreift alle Waren. Da er Rohstoffe und besonders Lebensmittel verteuert, erhöht er die Produktionskosten jeder Ware, und so hat am Ende gar keine mehr ihren ökonomischen Preis. Jetzt erst wird der Kartellpreis Monopolpreis, und da Getreide, Eisen usw. dem unterworfen sind, so steckt in dieser durch Zoll gesteigerten Ware immer ein Stück Monopol.

Gegen die Automobilzölle.

Um die deutsche Automobilindustrie zu schützen, hat die Regierung bekanntlich Einfuhrverbote für Motorfahrzeuge erlassen. Diese Einfuhrverbote will sie aufheben, dafür aber Schutzzölle einführen, die das 10- bis 17fache der Vorkriegszeit ausmachen. Der Deutsche Automobilhändlerverband führt einen heftigen Kampf gegen die geplanten Zölle, die den Fabrikanten noch nie einmal weit genug gehen. In ganzseitigen Inseraten der Tagespresse erbringt genannter Verband allerhand Material gegen die Autozölle. Wir entnehmen daraus das folgende:

Table with 3 columns: Land, Anzahl der Kraftwagen, Auf jeden Kraftwagen entfallende Einnahmen. Data for 1924 in Deutschland, 1923 in Frankreich, 1923 in Großbritannien, 1924 in den Ver. Staaten.

Als im Ausland ist schon heute oder sehr bald der Kraftwagen ein Verkehrsmittel für jedermann. In Deutschland dagegen ist das Auto noch immer ein Verkehrsmittel für Bebauung. Wie ist dem abzuhelfen? Das schreibt die Industrie- und Handelskammer in Köln: "Die deutsche Automobilindustrie ist gegenüber dem ausländischen Wettbewerb in mancher Beziehung zurückgeblieben und vermag nicht die Ansprüche der Wirtschaft in richtiger und ausreichender Weise zu erfüllen. Industrie und Handel unseres Bezirks sind übereinstimmend der Meinung, daß die deutsche Automobilindustrie gerade des Drucks der ausländischen Konkurrenz bedarf, um diejenige Leistungsfähigkeit zu erlangen, die im deutschen Interesse liegt."

Fort mit den Einfuhrverboten! Fort mit Hochschutzzöllen, die gleichfalls jede Einfuhr verhindern!

Die Staubkrankheiten der Bergarbeiter. Das Preussische Oberbergamt in Dortmund sendet uns eine Abhandlung, der wir gern Raum gewähren: Der "Bergknappe" bringt in Nr. 23 vom 6. Juni d. J. eine Abhandlung über "Die Staubkrankheiten der Bergarbeiter", in der auf die besondere Schädlichkeit des Gesteinstaubes und auf die Wichtigkeit seiner Bekämpfung hingewiesen wird.

Die Abhandlung bedarf im Interesse einer ungehörten Erwählung des sogenannten Gesteinstaubverfahrens, mit dem bekanntlich die Entstehung und Ausbreitung von Explosionen durch Anwendung von Gesteinstaub verhütet werden kann, und dessen Einführung durch die Bergbehörde in Anbetracht seiner Bedeutung mit Nachdruck betrieben wird, einer Ergänzung dahin, daß der bei dem Gesteinstaubverfahren benutzte Staub ja nicht verwehrt werden darf mit dem, der nach dem obigen Artikel bei Gesteinstaubern gefährlich wird. Der letztere gefährliche Staub ist der Bohrstaub, der beim Bohren in den Gesteinsbetrieben fällt. Er ist deswegen gesundheitsschädlich, weil er, wenn hart, quarzhaltige Gesteinschichten, wie Sandsteine, Sandstein und Konglomerate durchfahren werden, sehr splitterig ist, d. h. scharfkantig ist und auch freie Kieselsäure enthält. Dieser Rohstaub ist sehr feinst, eben weil er scharfkantig ist, leicht in den Schleimhäuten der Atmungsorgane und der Lunge fest und ruft dort die Krankheitsercheinungen hervor, die von Prof. Böhm in der obigen Abhandlung beschrieben werden. Seine Bekämpfung, welche der

Stillgelegte Zechen. Die Zeche steht. Die Sonne sinkt. Der Kumpel hungert, das Elend winkt. Die Zeche steht. Die Nacht ist da. Wer sieht des Kumpels graues Haar? Ein Donnerwetter zieht herauf, Das räumt mit Nacht und Notstand auf. O guter roter Donnerschlag, So schaffe uns den Sonntag. MAX DORTU

Neue Beteiligungsziffern in der Rohstahlgemeinschaft.

Die Rohstahlgemeinschaft, dieses gewaltige Kartell der eisen-erzeugenden Industrie, hat für Juni eine Produktionsbeschränkung von 20 Prozent angeordnet, gegen 15 Prozent im Mai. Diese erhöhte Prospekt der Produktion war aber, wie jetzt bekannt wird, nur scheinbar, denn es wurden zugleich mit dem 1. Juni neue Beteiligungsziffern festgesetzt, die auf Grund von Versteckungen durch eine Kommission der Rohstahlgemeinschaft zustande kamen. Die gesamte Erzeugungsziffer der Rohstahlgemeinschaft beträgt nach den neuen Sätzen pro Jahr 14721772 Tonnen, gegen 13641954 Tonnen bisher. Die Deffektivität darf wohl erwarten, von einer so wichtigen Industriegruppe wie die eisen-schaffende Industrie richtig unterrichtet zu werden.

Die neuen Beteiligungsziffern sind im einzelnen aus nachstehender Zusammenstellung, die wir nach den Konzerngruppen vornehmen, ersichtlich:

Table with 4 columns: Konzern-Gruppen, Beteiligungsziffern alte, Beteiligungsziffern neue, Anteil der Konzernne. Lists various industrial groups like Rhein-Elbe-Union, Deutsch-Luzemburg, etc.

Zur obigen Tabelle ist zu bemerken, daß die Geisweider Eisenwerke in Gemeinschaft mit Klöckner von Thyssen kontrolliert werden und an Rheinmetall außer Linde-Hoffmann auch Krupp und Otto Wolff beteiligt sind.

Die Gruppe Otto Wolff hat die höchsten Beteiligungsziffern, sie kontrolliert rund 20 Prozent der deutschen Stahlindustrie. Die oben angeführten 11 großen Konzerne kontrollieren rund 90 Prozent der deutschen Stahlindustrie. Bei den Luxemburger Verhandlungen hat sich die Rohstahlgemeinschaft verpflichtet, von Frankreich bzw. Lothringen 800 000 To., vom Saargebiet 600 000 To. und von Luxemburg 300 000 To. Hoheisen und Stahl abzunehmen. Damit steigt die Verfügungsgewalt der Rohstahlgemeinschaft auf eine Menge von 16 421 772 Tonnen. Die gesamte deutsche Fertigungsindustrie ist diesem Machtblock ausgeliefert. In diesem Zusammenhang betrachtet wird es geradezu niederschmetternd, daß die Macht der Schwerindustrie nur durch hohe Eisenzölle um ein vielfaches vermehrt werden soll. Die Arbeiterschaft wird und muß sich mit allen Mitteln diesem Verlangen widersetzen.

Die „Preußag“ 1924.

Die Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G. übernahm seit dem Frühjahr 1924 die Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe des preußischen Staates, wozu die Betriebe im Bezirk Becklinghausen und Obernkirchen (Gemeinschaftswerk mit Lippe) sind noch nicht überführt. Trotzdem die Werke zum großen Teil Zuschußbetriebe waren und ihre Übernahme in sehr kritischer Zeit erfolgte, zeigt der erste Geschäftsbericht doch, wie wichtig es war, bei der Gründung der „Preußag“ das Privatkapital auszuscheiden. Bei einem Verkaufswert aller Produkte von 68,2 Millionen Mark konnte die Generalversammlung über 13,7 Millionen Mark

Bergbau und die Bergbehörde seit langem betreiben, erfolgt zum Teil auf die Weise, daß der Bohrstaub durch geeignete Vorrichtungen beim Bohren abgefangt wird, so daß er erst gar nicht zerstauben kann, oder auch derart, daß die Gesteinsäurer eine Schutzmaske tragen.

Der Gesteinstaub, der beim Gesteinstaubverfahren verwendet werden soll, ist ganz anderer Art. Er muß nach den Vorschriften, die das Oberbergamt in Dortmund für die Durchführung des Verfahrens erlassen hat (Vorläufige Richtlinien für das Gesteinstaubverfahren) zur Befähigung von Grubenexplosionen vom 21. September 1921 hygienisch einwandfrei, d. h. so beschaffen sein, daß er die Gesundheit der Bergarbeiter nicht schädigt. Derartige Staub gewinnt man durch Waschen von Tonstücken, Lehm und ähnlichen Materialien, die keine freie Kieselsäure enthalten und ein Mehl abgeben, dessen feinste Teilchen nicht scharfkantig, sondern rund sind. Er ist schon äußerlich, was jeder Bergmann nachprüfen kann, daran zu erkennen, daß er sich faumwollig anfühlt, während der gefährliche Bohrstaub, zwischen zwei Fingern zerrieben, unangenehm kratzt. Dieser milde, in seinen kleinsten Teilchen runde Staub ist der Gesteinstaub des Gesteinstaubverfahrens. Er hat sich sowohl im Auslande, wo er, wie in England seit 15 Jahren, in großem Umfange gebraucht wird, als auch bei uns als unschädlich erwiesen. Seine Einwirkung in gesundheitlicher Beziehung ist übrigens durch ärztliche Spezialisten an Tieren eingehend untersucht worden und wird auch jetzt noch laufend verfolgt, ohne daß bisher irgend ein schädlicher Einfluß hat nachgewiesen werden können.

Der proletarische Gott.

Ehrfurchtsvoll stehe ich vor dem Aufbau der Welten. Die Schönheit der Natur umstrahlt mich als Klarheit und Reinheit. Und die Sternenschrift im dunklen Buche der Nacht ist mir die Sprache der Ewigkeit und ist mir die Sprache höchster Geseßlichkeit.

Und der Geist der Schönheit, und der Geist der Geseßlichkeit, der das Weltall umfränzt und der das Weltall durchleuchtet: der ist mir Gott; Gott ist der Weltengeist!

Und ich weiß den Geist der Ewigkeit auch leben in der Materie. Im Kerne der tausend Sonnen, im kleinsten irdischen Sonnen- und Sandkorn ist er zu Hause: der Weltengeist!

Und was in meiner Brust als Wille zum Guten gegen meine Bosheiten und Unzulänglichkeiten ringt, auch das ist wiederum

verfügen. Davon wurden verwandt für: Abschreibungen 6,3 Mill. Mk., Rückstellungen gemäß Vertrag mit dem Staat 3,0, Reservefonds 0,5, Rückstellung für Feuer- und Haftpflichtversicherung 0,25, zur Verfügung des Vorstandes für Belohnungen usw. 0,25, Rückstellung für einen Versorgungsfonds 0,5, Rückstellung für Wohnungsbauten 0,3, Anteil an den preussischen Staat 1,0, Vortrag auf neue Rechnung 1,5 Millionen Mark.

Die Staatsbeamten der Werke hatten nach dem Gesetz die Möglichkeit, sich pensionieren oder auf Wartegeld setzen zu lassen. Das hat für die Gesellschaft im ersten Jahr eine Belastung von 989 685 Mark mit sich gebracht. Für Ergänzungen und Ersatzanschaffungen, die in der Bilanz völlig abgeschrieben wurden, gab die Gesellschaft 1,46 Mill. Mk. aus. Dabei sind durch die Art der Verbuchung wertvolle innere Reserven für die Instandhaltung der Betriebe geschaffen worden.

Die Arbeiterzahl sank im Berichtsjahr von 32 156 auf 29 280, die Produktionsergebnisse stiegen allgemein, zum Teil auch, wie der Bericht erwähnt, wegen der besseren technischen Ausgestaltung der Betriebe. Der Zustand der Betriebe ist zum Teil noch sehr rückständig und wird auch in den nächsten Jahren erhebliche Mittel für die Verbesserung erfordern. Der Bericht erwähnt, daß die Arbeiter und ihre Organisationen im allgemeinen für die Notwendigkeit, höhere Leistungen aus den Betrieben herauszuholen, volles Verständnis gezeigt und redlich mit dazu beigetragen hätten, daß die Werke die kritische Lage überwinden.

In einzelnen Bezirken, in denen der Wegfall der Familienfürsorge durch die Knappheit eine schwere Bedrohung der Gesundheit der Bergarbeiterfamilien mit sich brachte, wurden Werkkassen zur Leistung bisher knappschaftlicher Sonderleistungen gebildet. Der Beitrag von durchschnittlich 2 Mk. je Kopf und Monat wird je zur Hälfte von der Belegschaft und dem Werk getragen.

Wenn die Unternehmer und der Reichsarbeitsminister in der Frage der Familienfürsorge weiter hochbeinig bleiben, wird man vom preussischen Staat auch für seine übrigen Werke die Errichtung solcher Kassen verlangen müssen, bis es im Reich gelungen sein wird, eine Familienfürsorge für die Bergleute neu zu schaffen.

Auf die Produktionslage, die Löhne usw. einzugehen lohnt sich nicht, da sie sich zwangsläufig nach der allgemeinen Entwicklung richteten.

Der deutsche Bergbau im Mai 1925.

Table with 3 columns: a) Steinkohle, b) Braunkohle. Shows production figures for Ruhrgebiet, Magden, Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen for years 1913, 1924, 1925.

Die Förderung der einzelnen Bezirke im Mai 1925, verglichen mit dem gleichen Monat 1913 und 1924, betrug in Tonnen: Die Belegschaftstärke hat sich in allen Bezirken, außer Magden, gegenüber 1924 stark verringert. Im Mai 1913 stellte sich die Belegschaftsziffer an der Ruhr auf 404 200. Im Mai 1922 betrug sie 551 900 Mann, die eine arbeitsfähige Kohlenförderung von 326 000 To. erzielte. Im Berichtsjahr wurden von 449 805 Belegschaftsmitgliedern arbeitsfähig 336 141 To. Kohlen gefördert. Einem Weniger an Belegschaftsmitgliedern gegenüber Mai 1922 von 102 095 Mann steht eine Erhöhung der Förderung von arbeitsfähig rund 10 000 To. gegenüber. Dabei muß außerdem noch berücksichtigt werden, daß im Mai 1922 voll gearbeitet wurde, während im Mai 1925 362 392 Feiertagsstunden eingelegt werden mußten. Seit Januar 1925 hat sich die Belegschaft um 22 800 Mann verringert.

Die Schwankung der Belegschaftsziffer ergibt sich aus folgendem Bild:

Table with 6 columns: Ruhr, Magden, Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen. Shows employee numbers for May 1913, 1924, 1925.

b) Braunkohle.

Im Gebiete des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus betrug die Kohlenförderung 7 157 383 (im Vormonat 7 417 764) To., die Bricketherstellung 1 776 795 (1 833 515) To. und die Koks-erzeugung 32 416 (31 876) To. Im Monat Mai 1924 betrug die Kohlenförderung 7 514 236 To., die Bricketherstellung 1 884 558 To. und die Koks-erzeugung 35 968 To. Auf dem Braunkohlen-

*) Wegen der Ausperrung Mai 1924 April 1924 als Vergleich eingeleitet. **) Streif.

markte war die Lage wenig befriedigend infolge der schlechten Lage der Industrie und des großen Angebots hochwertiger Brennstoffe. Im rheinischen Braunkohlenbergbau erreichte die Förderung an Kohlen 3 104 701 To. gegenüber 2 851 573 To. im Mai des Vorjahres und 1 669 500 im Mai 1913. Lagerbestände bestehen nicht; die Nachfrage nach Bricketts kann nicht befriedigt werden. In Bayern wurden im Mai 3620 To. Steinkohlen, 75 030 To. Bechtholen und 93 748 To. Braunkohlen gefördert.

c) Eisenerzbergbau. Die Lage im Eisenerzbergbau ist nach wie vor trübe. Wenn auch die Produktion im Berichtsjahr voll abgeleitet werden konnte, so sind die Preise infolge der ausländischen Konkurrenz, hoher Bahnfrachten usw. derart niedrig, daß kein nennenswerter Nutzen erzielt wird. Aus diesem Grunde haben im Berichtsjahr im Siegerland wiederum zwei Gruben ihren Betrieb eingestellt. Weitere Stilllegungen stehen bevor.

d) Kali-bergbau. Die Kaliindustrie ist trotz der inzwischen erfolgten Erhöhung der Kalipreise befriedigend beschäftigt. Der Absatz im ersten Halbjahr 1925 erreicht schätzungsweise den Gesamtabsatz des Vorjahres. Der Kaliabsatz im Monat Juni, der mit 550 000 Dz. K.O. vor-geschätzt wurde, soll sich nach den neuen Feststellungen des Kalisyndikats auf 850 000 Dz. K.O. (Reinkali) erhöhen.

Die Erdöl-Weltproduktion.

Das Internationale Arbeitsamt gibt über die Weltproduktion in seinem Werk „Enquête sur la production“ folgende Angaben: Weltproduktion an Petrol.

Table with 3 columns: Jahr, Tonnen, Index. Shows world production and index from 1913 to 1921.

Anteile der einzelnen Länder und Kontinente (in Mill. To.):

Table with 4 columns: Land/Kontinent, 1913, 1920, 1921. Lists production and index for America, Mexico, Peru, Europe, Asia, Africa, etc.

Die Weltproduktion hat sich demnach, im Gegensatz zu vielen anderen Rohstoffen, seit 1913 ununterbrochen gesteigert und steht nach zehn Jahren fast doppelt so hoch als 1913. Der amerikanische Anteil ist überwältigend. Im Jahre 1922 stammen fast 90 % Petrols aus den Staaten des amerikanischen Kontinents, und davon entfallen auf die Vereinigten Staaten allein drei Viertel. Neben ihnen besteht eigentlich nur noch Mexiko, dessen Petroleum-industrie einen fabelhaften Aufschwung genommen hat. Die mexikanische Produktion hat sich im gleichen Zeitraum folgendermaßen entwickelt:

Mexikanische Petrolproduktion und -ausfuhr.

Table with 4 columns: Jahr, Produktion in Millionen Barrels, Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten % der Produktion, % des Exports. Shows data for 1913-1921.

Index der mexikanischen Produktion.

Table with 3 columns: Jahr, 1913, 1918, 1919, 1920, 1921. Shows production index for Mexico.

Mit aller Deutlichkeit geht daraus hervor, daß das mexikanische Petrol zum größten Teil nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wird. Es gibt kaum einen Staat, der für die Masse des von ihm erzeugten Petroleums so wenig eigene Verwendung hätte als gerade Mexiko. Dieser ungeheure Ueberfluß kommt den Vereinigten Staaten zugute, die trotz ihrer eigenen Vormachtstellung noch lange nicht genug Öl erzeugen, um der ungeheuren Nachfrage des Inlandskonjums und des Exports zu genügen.

der vorwärts- und aufwärts drängende Weltgeist. Auf meiner Stirne blüht das Licht der Sterne, an meinen Weinen hängen die Gewichte der Unvollkommenheit und die Gewichte der rauhen Materie. Mein Kampf in mir gleicht dem Kampfe der zur Reife treibenden Getirne.

Und wenn ich mein Tagewort tue, am Schraubstock oder am Schreibpult oder als Lehrer, dann ist meine Hand und dann ist mein Hirn — die Hand und das Hirn des Weltengeistes.

Ich bin schöpferisch, in meiner kleinsten Tat: wenn sie zur Gemeinschaft und zum Gedeihen drängt!

Ich bin mir meiner Kraft, und ich bin mir meiner Berufung voll bewußt: und nie und nimmer werde ich mich beugen vor den unsittlichen Profitgesetzen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Heraus aus alten Formen drängt der Menschengeist; die menschliche Vernunft ist ein Teil der Vernunft vom Weltengeist. Und meine Vernunft in mir schenkt mir Würde. Mit empfangendem Auge und mit pochendem Blute stürme ich vorwärts, im Schritte mit den Winden, im Rhythmus mit den Blutwellen des Ozeans.

Was sich mir in den Weg stellt, das wird überrannt oder von meiner herzwerbenden Willensenergie aufgefogen. Ich bin nicht Ich als Persönlichkeit, mein Ich gründet sich im heiligen Wir! Wir sind die Masse, der vorstürmende Extrakt der Menschheit, wir sind das Proletariat!

Die Bäume grüßen uns auf unserem Marsche, unser Marsch geht hin zur Gemeinschaft, unser Ziel heißt Harmonie. Aus den Ketten des Eigennutzes befreien wir die Wirtschaft, unsere wirtschaftlich suchende Vernunft wird gestalten die Wirtschaftsformen des Bedarfs und der Zweckmäßigkeit.

Wahrlich! das Leben ist wert, gelebt zu sein, wenn uns und mit uns wirkt der Menschengeist: der Geist der Schönheit und der Geist der sittlichen Geseßlichkeit: als Punkte der menschlichen Vernunft.

Harmonie schwingt ihre sternigen Feuerzirkel, und der jüngere Mensch reißt sich ein in den Reigen der Gemeinschaft aller Seien-den. Neue Wirtschaftsbezirke erwarten den Menschen als einst verlorene und sich wieder schenken wollende Paradiese. Der Garten Eden ist die Gemeinschaft! Und in ihm waltet Gott Vernunft. Wir sind die Stürmenden für die Menschheit, wir sind das Proletariat!

Mag Dortu.

Wie teuer ist ein Eisenbahnzug?

Wenige Menschen werden sich eine einigermaßen zureichende Vorstellung vom Wert eines Eisenbahnzuges machen. Wahrscheinlich wird man meistens zu niedrig schätzen. Eine fünfachsige Schnellzuglokomotive neuester Bauart, die 100 Kilometer in der Stunde zu fahren vermag, kostet etwa 100 000 Reichsmark, der hierzu gehörige Tender 20 000 Reichsmark, der vierachsige gebaute Zugführerwagen erfordert einen Aufwand von 30 000 Reichsmark. Ein vierachsiger Personenwagen für D-Züge für erste und zweite Klasse kostet rund 60 000 Reichsmark, ein vierachsiger Personenwagen für erste bis dritte Klasse 56 000 Reichsmark und ein Personenwagen für Reisende dritter Klasse stellt sich auf 45 000 Reichsmark. Ein Speisewagen kostet durchschnittlich 65 000 Reichsmark, ein Schlafwagen annähernd 90 000 Reichsmark. Nach alledem betragen die Anschaffungskosten der Fahrzeugmittel eines großen Schnellzuges fast 500 000 Reichsmark. Die Kosten werden natürlich bedeutend höher werden, je mehr Wagen im Zuge laufen. Auch werden die Kosten bei Personenzügen und bei Güterzügen natürlich ganz anders sein, denn es bestehen beträchtliche Preisunterschiede in den Gattungen der Lokomotiven und Wagen. Eine vierachsige Personenzuglokomotive kostet nur 65 000 Reichsmark, der Tender 12 000 Reichsmark, ein dreiachsiger Abteilwagen zweiter oder dritter Klasse ist für 25 000 Reichsmark, ein solcher dritter Klasse für 20 000 Reichsmark und ein Wagen vierter Klasse für 18 000 Reichsmark zu haben. Ein Personenzug von 32 Wägen würde immerhin noch etwa 280 000 Reichsmark erfordern. Eine vierachsige Güterzuglokomotive beansprucht einen Kosten-aufwand von annähernd 55 000 Reichsmark, ein bedeckter Güterwagen mit Luftdruckbremse und Seilleitung kostet 5200 Reichsmark, ohne Bremsenrichtung 4100 Reichsmark und ein offener Güterwagen 3500 Reichsmark. Ein Güterzug von etwa 80 Wägen mit 20 bedeckten und 20 offenen Güterwagen würde demnach immer noch auf 220 000 Reichsmark zu stehen kommen.

Das war doch stets das Los der armen Sterblichen, daß Bitterkeit sich selbst in ihre besten Freuden mischte.

F. G. Klopff o d.

Der größte Philosoph ist das Gewissen. Jean Jacques Rousseau. Ehe man tabelt, sollte man immer erst versuchen, ob man nicht enttäuschungen kann. Georg Christoph Lichtenberg.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Wichtige Entscheidungen des Tarifausschusses für den Ruhrbergbau.

Nachdem im Tarifausschuss in mehreren Sitzungen über den Begriff „Arbeitsbereitschaft in den Bauen“ sowie über verweigerter Urlaub für das Urlaubsjahr 1923-24 ergebnislos verhandelt wurde, fand am 19. Juni unter Vorsitz des Landgerichtsrats Denecke als Unparteilichem eine Tarifausschuss-Sitzung statt, in der nachstehende Entscheidungen gefällt wurden:

Arbeitsbereitschaft in den Bauen.

Der Begriff „Arbeitsbereitschaft in den Bauen“ wird wie folgt erläutert:

Unter Arbeitsbereitschaft in den Bauen ist zu verstehen, daß der Arbeiter während seiner Bausein im Betrieb bleiben muß, um im Bedarfsfalle mit Unterbrechung seiner Bausein jederzeit die Arbeit wieder aufnehmen zu können.

Während der Bausein muß der Arbeiter von jeder Tätigkeit entbunden sein. Darunter fällt vor allem auch besondere Kontrolltätigkeit, dagegen nicht die allgemeine Beobachtung und Aufmerksamkeit.

In den durchgehenden Tagesbetrieben besteht ein Anspruch des Arbeiters auf zeitlich festumgrenzte Bausein nicht, sofern sich aus der Natur des Betriebes Arbeitsunterbrechungen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden ergeben, in denen er von jeder Tätigkeit befreit ist.

Sind in derartigen Betrieben mehrere Arbeitnehmer mit Wahrnehmung etwa gleichartiger Tätigkeit beschäftigt, so ist eine gegenseitige Vertretung in der Art durchzuführen, daß für den einzelnen um die Zeit der im sonstigen Tagesbetrieb üblichen Bausein Arbeitsunterbrechungen von insgesamt zweistündiger Dauer erzielt werden, innerhalb deren er seine Aufmerksamkeit von seiner dienstlichen Tätigkeit ablenken und auf seine Erholung bedacht sein darf. Ein Verlassen der Betriebsstätte ist jedoch auch für die in dieser Weise Vertretenen unzulässig, damit der Vertretene jederzeit auf Anruf oder Signal seines Vertreters einzutreten in der Lage ist.

Nachträgliche Urlaubsvergütung für 1923 und 1924.

Den Arbeitern, die während der Stilllegungszeit Ende 1923 ohne Kündigung der Erwerbslosenfürsorge überwiesen waren und nachher bei derselben Zeche wieder tätig geworden sind und vor diesem Zeitpunkt ihren tarifmäßigen Urlaub nicht erhalten hatten, ist auch im Urlaubsjahr 1923-24 nachher nicht mehr erhalten haben, ist zur Abgeltung ihres Urlaubs der Schichtlohn für die ihnen zuzurechnenden Urlaubstage nach den am 10. Dezember 1923 geltenden Lohnsätzen unter Abzug der damals geltenden Erwerbslosengelder zu zahlen.

Protokollarischer Zusatz.

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, daß die Zeit während der Ueberweisung an die Erwerbslosenfürsorge nicht als Beschäftigungszeit bei Berechnung der Wartezeit und der Tätigkeitsjahre mitzurechnen ist.

Nichtlinien zum Betriebsrätegesetz bestehen auch noch zu Recht.

Trotz der klaren Bestimmungen, wie sie in den Richtlinien zum Betriebsrätegesetz niedergelegt sind, stören sich die Unternehmer nicht daran, sondern gehen einfach dazu über, die Rechte der Betriebsräte einzuschränken. Hierbei werden sie leider von den meisten Berggewerbeberichten noch unterstützt. In Nr. 20 der „Bergarb.-Ztg.“ vom 16. Mai brachten wir ein Urteil der Spruchkammer Duisburg gegen die Zeche Diergardt, wo selbst das Gericht sich nicht auf den Standpunkt der Zechenverwaltung, sondern auf den rechtlichen Boden stellte. Die Schichtanlagen des Mühlheimer Bergwerksvereins gehören mit zu denjenigen, die in der Schichtanordnung der Betriebsräte und in der Einschränkung deren Rechte nicht radikal genug vorgehen können. Sie sind fast ständige Gäste an den Berggewerbeberichten. Am 11. Mai d. J. stand wiederum Termin bei der Spruchkammer Essen I gegen die Zeche Hagenblumendelle an. Das Betriebsauschussmitglied M. hatte mit der Klage beantragt, die Zeche zur Zahlung von insgesamt 31 Schichten zu verurteilen, welche Kläger in den Monaten November und Dezember 1924 und Januar 1925 zur Befahrung der Steigerreviere gemäß den Richtlinien zum Betriebsrätegesetz aufgemindert habe. Der Vertreter der Zeche behauptet, daß Kläger diese Zeit zur Befahrung notwendig gehabt hätte und beantragte Unterweisung der Klage. In der ersten Verhandlung wurde festgestellt, daß die Fahrzeiten für die Reviere 1 und 2 kurzzeitig waren, indem der Beklagte für beide Reviere zusammen 1 1/2 Schichten zugewandten hat, während nach Ansicht des Klägers hierfür zwei Schichten notwendig waren. Die Parteien haben sich zunächst dahin geeinigt, daß eine Kontrollbefahrung dieser Reviere durch den zuständigen Fahrzeiger unter Führung des Klägers vorgenommen werden sollte. Eine Befahrung des Reviere 1 hat dann durch diese beiden Personen stattgefunden. Die Fahrt ist aber schon um 10,15 Uhr abgebrochen worden, weil eine Verständigung über die Art, wie die Befahrung auszuführen ist, nicht erreicht wurde. Nach Angabe des Klägers sind einige belegte Betriebspunkte, ferner mehrere Streben, die zwar nicht morgens, wohl aber mittags belegt waren, nicht befahren worden. Auch sei die Befahrung einiger Betriebspunkte, mehrerer Streben, ferner der Fahrabteilungen, einiger Schichtanlagen sowie von vier Schmelzwerken abgelehnt worden. Schließlich sei auch die Fahrt auf zwei vorgewonnenen von dem Vertreter der Zeche wurde dagegen die Auffassung vertreten, daß nur belegte Betriebspunkte zu befahren seien und daß eine regelmäßige Befahrung von Streben, Betriebspunkten, Fahrabteilungen und Schichtanlagen nicht geordert werden könne. Wenn in den Richtlinien zum Betriebsrätegesetz gesagt ist, daß jedes Steigerrevier viermal im Monat befahren werden könne, so sei dieses nur so zu verstehen, daß bei der Befahrung nur jeder belegte Betriebspunkt berührt werden soll. Alle nicht belegten Betriebspunkte werden ja von den Revierefahrern der Bergbehörde auch nicht jedesmal, sondern nur in geringerer oder größerer Zahl befahren. Das Gericht gewann aus den Verhandlungen den Eindruck, daß die von dem Beklagten für die Befahrung des Reviere 1 angelegte Zeit ziemlich knapp bemessen sei. Auch hat es den Anschein, als ob von Seiten des Beklagten für die Befahrung der Befahrung dieser Reviere durch die Betriebsräte keine Vorzüge getroffen sei. Der Kläger kann aber verlangen, daß ihm auch für die Befahrung dieser Reviere, soweit dort Leute beschäftigt sind, Zeit und Gelegenheit geboten wird. Das Gericht kam unter diesen Umständen zu der Ueberzeugung, daß der Klagenanspruch des Klägers nicht ganz unberechtigt sei und daß er mindestens einen Teil der von ihm eingeklagten Schichten zur Befahrung notwendig machen hat verwenden müssen. Die vier Schichten oder Stunden hierfür notwendig gewesen sind, hat nicht genau ermittelt werden können. Das Gericht war daher auf eine Schätzung angewiesen. Es hat den Wert der Arbeitsverweigerung, der dem Kläger durch die Befahrung der Steigerreviere im Sinne der Richtlinien zum Betriebsrätegesetz entstanden ist (abgesehen natürlich von den Schichten, die der Beklagte dem Kläger ohnehin bereits vergütet hat),

nach freiem Ermessen und unter billiger Berücksichtigung aller Umstände zu 20 Mk. angenommen. Gemäß § 35 des B.R.G. war daher die Beklagte verpflichtet, dem Kläger diesen Betrag zu erstatten. Mit seiner weitergehenden Forderung mußte der Kläger abgewiesen werden.

Anmerkung: Diefem Urteil ist nur bis zu zwei Drittel zuzustimmen. Eigentlich mußte die Zeche verurteilt werden, den vollen eingeklagten Betrag zu zahlen, weil sie ohne Zustimmung der Betriebsräte und ohne die fehlende Zustimmung beim Arbeitsgericht einzuholen, eigenmächtig trotz Nichtlinien die Fahrzeit festgesetzt hat. Eine solche einseitige Festsetzung kann nicht als zu Recht bestehend angesehen werden. Wie würden die Gerichte urteilen, wenn die Arbeitervertreter in ähnlichen Fällen die Bestimmungen der Gesetze so übergeben würden?

Invaliden, die noch vollwertige Arbeit verrichten, steht auch der volle Lohn zu.

Diese Bestimmung ist im § 5 Biff. 14 des Tarifvertrages ausdrücklich festgelegt. Trotzdem versuchen fast alle Zechenverwaltungen, diese Bestimmung zu umgehen und die in Frage kommenden Arbeiter um ihren gerechten Lohn zu bringen. Die Unternehmer im Bergbau benutzen die augenblickliche Krise und erklären den invalidierten Arbeitern, die selbst noch vollwertige Arbeit verrichten: „Ihr müßt jetzt so und so viel billiger arbeiten. Wollt Ihr das nicht, wird Euch zum nächsten Termin gekündigt!“ Die meisten Invaliden lassen sich durch solche Drohungen der Unternehmer einschüchtern und machen von ihrem Klagerecht keinen Gebrauch. Solche Unternehmer, die ihren Arbeitern durch Drohungen ihren fauer verdienten Lohn vorenthalten, um sich damit zu bereichern, müßten eigentlich wegen Nötigung und Erpressung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Zeche Glückauf hatte auch ihren Invaliden Abzüge in Höhe bis zu 1,73 Mk. pro Schicht gemacht. Zwei davon ließen sich dieses nicht gefallen und klagten am Berggewerbegericht. Die Spruchkammer IV in Dortmund hat dem Klagenanspruch der beiden Kläger stattgegeben und die Zeche verurteilt, jedem von ihnen 66,50 Mk. nachzuzahlen. Die Beweisnahme hatte ergeben, daß die Leistung der Kläger nach ihrer Invalidisierung nicht zurückgegangen war. Nach § 5 Ziffer 14 des Tarifvertrages hatten Kläger, da Rentenbezüge nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen, Anspruch auf den vollen Tariflohn.

Wann muß im Bergbau der Mindestlohn gezahlt werden?

Betrachtungen zur Praxis des Berggewerbegerichts in Glattingen.

Auf Grund des § 5 Ziffer 2 des Tarifvertrages erhalten die Gedingearbeiter im Bergbau als Mindestlohn den tariflichen Schichtlohn des höchstbezahlten Reparaturbauers abzüglich 5 Prozent. Die Bestimmung über den Mindestlohn ist in den Fällen anzuwenden, wenn eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt, oder aber auf das bestehende Gedinge bei normaler Leistung unter dem Mindestlohn verdient wird. Folgende protokollarische Erklärung zu Ziffer 2 des § 5 enthält das oben Gesagte. Es heißt dort: „Die Bestimmungen über den Mindestlohn sollen auch dann Anwendung finden, wenn eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt; sie sind dagegen nicht anzuwenden im Falle offenbar absichtlicher Zurückhaltung der Arbeitsleistung. (Passive Resistenz).“ Daraus ergibt sich, daß nur dann, wenn offenbar absichtlich mit der Leistung zurückgehalten wird, die Bestimmungen des Mindestlohnes nicht in Frage kommen, wenn also passive Resistenz geübt worden ist. Wie nun diese Bestimmung in der Praxis gehandhabt wird, soll am folgenden Beispiel klar gemacht werden:

Auf der Zeche Daghauer Tiefbau — unter Leitung des Betriebsführers Strammann — war eine Gedingekameradschaft, bestehend aus zwei Bauern und zwei Lehrlingen, im Revier des Steigers Heidbrink beschäftigt. Das Gedinge stand auf 1,80 Mk. für den Wagen Kohlen. Darauf wurden verdient je Mann und Schicht im Monat November 1924 7,26 Mk. im Dezember 6,40 Mk. Dieser Verbleibungslohn war darauf zurückzuführen, daß die Mächtigkeit des Flözes von 6 Fuß im November auf 1,5 Fuß im Dezember zurückging und außerdem im Hangenden und Liegenden wesentliche Veränderungen eintreten. Trotzdem die betreffende Kameradschaft eine Angleichung des Gedinges beantragte, kam eine Einigung nicht zustande, die beteiligten Kameraden verdienten deshalb nur 6,40 Mk. pro Schicht.

Im Januar 1925 kam zu den schlechten Flözen und Gedingeverhältnissen hinzu, daß die in dem fraglichen Flöz befindliche Schrämmaschine in der Befahrung mit leeren Wagen bevorzugt wurde und die Kameradschaft fündelung keine Wagen bekam. Die Kameradschaft hat daraufhin im Januar ungefähr 5 Mk. auf das Gedinge verdient. Verrechnet hat man aber dieser 2 Mk. für den Wagen Kohlen, so daß ein Lohn von 6,09 Mk. für Januar d. J. gezahlt wurde. Durch diese letzte Maßnahme hat die Verwaltung anerkannt, daß das bestehende Gedinge unzureichend war, denn sonst hätte sie doch wohl keine 40 Pf. je Wagen zugelassen. Im Februar wurden wiederum nur 5 Mk. je Mann und Schicht verdient und trotz öfterem Vorstelligwerden des Gedinge nicht geändert. Die im Januar je Wagen mehr verrechneten 40 Pf. wurden für Februar nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur 20 Pf., also in Wirklichkeit nur 1,80 Mk. für den Wagen Kohlen verrechnet.

Die Kameradschaft hat also bei normalen Verhältnissen auf das Gedinge im November o. J. 7,26 Mk. verdient. Im März d. J. wurden wieder 7,26 Mk. verdient. Neu berufenden Kameraden ist durch Herrn Betriebsführer Strammann und Herrn Steiger Heidbrink das Zeugnis ausgestellt, daß sie fleißige Arbeiter waren. Es ist weiter festgestellt, daß die ab 15. März d. J. in demselben Betriebspunkte neuerlegte Kameradschaft für März 7,26 Mk. verdient hat. Im April, als sich die Verhältnisse wiederum verschlechterten, hat die neue Kameradschaft (die bis 1. April 6,09 Mk. verdient) auch nur 6,48 Mk. verdient; ein weiterer Beweis, daß da auch die neue Kameradschaft bei schlechteren Verhältnissen nicht zu Lohn kommen konnte, da das Gedinge eben zu niedrig stand. Trotz all dieser Tatsachen hat das Berggewerbegericht Glattingen die Kläger, die für den Monat Februar den Unterschiedsbetrag zwischen verdientem und Mindestlohn einklagen wollten, mit einer Begründung abgewiesen, in der es u. a. heißt:

„In Kündigung der Klagen des Betriebsführers und des Zeigerführers, welche beiden Kameraden sich jahres- und jahresweise mit der Gedingekammer zu befahren haben, daß die in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse an der Arbeitsstelle der Kläger im Februar d. J. so waren, daß letztere auf das bestehende Gedinge einen angemessenen Lohn verdienen konnten, hat das Gericht die Ansicht gewonnen, daß die Kläger absichtlich mit der Leistung zurückgehalten haben. In das aber der Fall, so sind nach der protokollarischen Erklärung zu Ziffer 2 des § 5 des Tarifvertrages die Bestimmungen über den Mindestlohn nicht anzuwenden. Es ist daher, wie gesehen, zu erkennen.“

In dieser sonderbaren Begründung des Glattinger Berggewerbegerichts ist zu bemerken, daß die Schlussfolgerung des Gerichts, die Kameradschaft habe absichtlich mit ihrer Leistung zurückgehalten, sie hätte also passive Resistenz geübt (als Voraussetzung der Nichtzahlung des Mindestlohnes), eine rein willkürliche ist und durch nichts bewiesen werden kann. Die vorstehend angeführten Tatsachen beweisen das Gegenteil. Selbst der Reviereführer-Belehrter konnte als Zeuge der Zeche den Nachweis für die Tatsache der passiven Resistenz nicht erbringen. Er sagt lediglich aus: „Nach meiner Auffassung haben die Leute im

Februar keine normale Leistung gemacht.“ Die Kläger konnten am Gericht nachweisen, daß sie eine höhere, bestimmt aber dieselbe Leistung gemacht haben wie im Januar. Das alles hätte das Gericht nicht dieses gewonnen eben aus den Aussagen der Beamten die Auffassung, daß die Kläger absichtlich mit der Leistung zurückgehalten haben und fällt ein abweisendes Urteil. F. D.

Die Rechtsgültigkeit einer Kündigung. Sonderbare Deduktionen eines Berggewerbegerichts.

In der Arbeitsordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau heißt es im § 1: „Die Bekanntgabe der Kündigung und Entlassung geschieht durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Arbeiter oder durch Anschlag auf der Zeche.“

Es sind somit drei Arten der Kündigung zulässig. Die mündliche, die schriftliche oder die durch Anschlag. Warum sind nun wohl diese drei Kündigungsarten vorgegeben? Genügt es nicht, wenn es einfach heißen würde: „Die Kündigung der Arbeiter erfolgt durch Anschlag auf der Zeche“? Diese letzte Frage ist zu verneinen. Warum?

Nach geltendem Recht ist eine Kündigung eine einseitige, empfangsbedürftige Erklärung des Willens, für die Zukunft vom Vertrage zurückzutreten.

§ 120 des BGB. besagt: „Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abgegeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie zugeht.“

Daraus ergibt sich also, daß jede Kündigung empfangen werden muß, sie gehen muß. Wenn nun auf einer Zeche ein Arbeiter krank feiert, sei es infolge eines Unglücksfalles oder gleichviel aus welchen Ursachen, dann genügt es nicht, wenn die Kündigung durch Anschlag erfolgt, weil ja dann die Kündigung nicht empfangen werden, nicht zugehen kann.

Warum, könnte man fragen, werden diese Selbstverständlichkeiten groß und breit an dieser Stelle publiziert? Deshalb, weil es eine ganze Menge Zechenverwaltungen gibt, die sich auf den Standpunkt stellen: In jedem Falle genügt es, wenn die Kündigung durch Anschlag erfolgt.

Besonders die Deutsch-Lugemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. verweist sich auf diesen Standpunkt, wie nachfolgender Fall, der sich auf der Zeche Prinz Regent zugetragen hat, beweist:

Das Belegschaftsmitglied Friedrich Kofledler steht seit 1889 auf genannter Zeche in Arbeit. Im Dezember 1923 war er gezeugt, krank zu feiern und feierte bis zum 10. Juni 1924. Gesund geschrieben, nahm er am 11. Juni 1924 die Arbeit wieder auf.

Auf Grund der Vereinbarungen der Betriebsverbände beantragte er Auszahlung des Urlaubsgeldes für das Urlaubsjahr 1924/25. Dieses wurde ihm dann auch anstandslos ausbezahlt. Kurze Zeit darauf stellte K. fest, daß ihm das Urlaubsgeld teilweise vom verdienten Lohn wieder in Abzug gebracht wurde. Auf Vorstelligwerden erklärte die Verwaltung, daß ihm für 1924/25 ein Anspruch auf Urlaub nicht zustehe, ihm sei zum 1. Februar 1924 durch Anschlag gekündigt worden, und da er erst am 11. Juni 1924 die Arbeit wieder aufgenommen habe, stehe Arbeitsunterbrechung vor, die Voraussetzung für Urlaubsgewährung, ein Jahr ununterbrochene Beschäftigung, sei nicht erfüllt. Er habe also für 1924/25 keinen Urlaubsanspruch.

Kofledler hörte von seiner Kündigung zum 1. Februar 1924 bei dieser Gelegenheit das erste Mal. Bis dahin war ihm das vollständig unbekannt, um so mehr, weil er am 11. Juni nach Beendigung seiner Krankfeiertage anstandslos wieder anfahren konnte, und niemand ihm irgendwie in Kenntnis setzte, daß ihm gekündigt gewesen sei.

Durch seine Organisation führte K. Beschwerde bei der Direktion der Deutsch-Lug mit dem Antrage auf Rückzahlung des zu Unrecht wieder abgezogenen Urlaubsgeldes. Darauf ging mit Schreiben vom 2. April 1925 folgende Antwort ein:

„Wochum, den 2. April 1925.“

„An den Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bezirksbureau Glattingen. Betrifft: Ihr Schreiben vom 24. März 1925. — Urlaubsentfaltung für den Arbeiter Friedrich Kofledler, Prinz Regent.“

Ihre Ansicht, daß dem Bergmann Friedrich Kofledler zum 31. 1. 1924 nicht ordnungsmäßig gekündigt wurde, ist irrig. Nach § 1 der Arbeitsordnung genügt es, wenn die Kündigung durch Anschlag auf der Zeche erfolgt. Tugend eine Bestimmung in der Arbeitsordnung, daß krankfeiernden Bergleuten die Kündigung schriftlich zugestellt werden muß, besteht nicht. Es liegt somit eine Arbeitsunterbrechung vom 1. 2. 24 bis 10. 6. 24 vor. Das Urlaubsgeld war mithin dem Kofledler irrtümlich gezahlt worden, und waren wir berechtigt, dasselbe wieder einzufalten.

Deutsch-Lugemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. Knepper, Fuldaer.“

Deutsch-Lug bezog in diesem Falle die Direktion, die Herren Knepper und Fuldaer, legen also die angezogene Bestimmung der Arbeitsordnung so aus, daß Kündigung durch Anschlag in jedem Falle genüge, auch für diejenigen, die abwesend sind. Die angezogenen Bestimmungen des BGB. und die geltende Rechtsauffassung der Empfangsbedürftigkeit und des Zugehens der Kündigung stört diese Herrschaften nicht. Man sagt einfach: Eine Bestimmung, daß Krankfeiernden die Kündigung schriftlich zugestellt werden muß, komme in der Arbeitsordnung nicht zum Ausdruck. Das stimmt insofern, als es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Aber eine Frage sei in aller Öffentlichkeit an die genannten Herren gerichtet: Warum sieht der § 1 der Arbeitsordnung eine schriftliche Kündigung vor?

Weil auf friedlichem Wege Kamerad Kofledler nicht zu seinem Recht kommen konnte, nahm er das Berggewerbegericht, Spruchkammer Bochum Süd, unter Vorsitz des Herrn Bergwerks-Gesetze, in Anspruch und verklagte die Zeche. Termin stand in der Angelegenheit am 9. Mai an. Wer nun glaubte, daß am Berggewerbegericht der Kläger zu seinem Recht kommen würde, wurde durch das nachfolgende Urteil eines anderen gerichtet: Warum sieht der § 1 der Arbeitsordnung eine schriftliche Kündigung vor?

„Es wird in der Verhandlung noch festgestellt, daß der Kläger am 31. Januar 1924 durch Ausschlag seine Kündigung erhalten hat.“

Die Beklagte war auf Grund der Arbeitsordnung der Zeche Prinz Regent berechtigt, dem Kläger, wenn er auch krank war, durch Ausschlag zu kündigen. Hieraus ist zu folgern, daß der Kläger für das Urlaubsjahr 1924 keine Berechtigung für den Urlaub erlangen konnte. (Siehe § 4 (3) des Tarifvertrages vom 1. Juni 1924.)

Wenn ferner der Kläger sein Urlaubsgeld irrtümlich erhalten hat, so war er nach § 812 des BGB. zur Herausgabe dieses Geldes verpflichtet. Die Beklagte andererseits war auf Grund des § 6 (3) des Tarifvertrages vom 1. Juni 1924 berechtigt, die Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten Geldes zu verlangen.

Die Klage war somit zurückzuweisen.“

Also genau dieselbe Deduktion wie die der Direktion von Deutsch-Lug. Bezeichnend ist die Feststellung des Gerichts, die lautet: „Es wird festgestellt, daß der Kläger durch Ausschlag seine Kündigung erhalten hat.“ Das ist die Wahrheit auf den Kopf gestellt. Kofledler hat nie eine Kündigung erhalten, denn ein Anschlag ist doch kein Beweis des Erhaltens, zumal K. am 1. Februar krank war. Es ist nicht richtig, wenn vom Gericht behauptet und geschloßfolgert wird: Die Beklagte war berechtigt, dem Kläger durch Anschlag zu kündigen, und wenn er krank war. Die Kündigung muß zugehen, sie ist empfangsbedürftig, Herr Bergwerks-Gesetze!

Derartige Auslegungen der Bestimmungen der Arbeitsordnung sind unzulässig, sie sprechen dem geltenden Recht Vohr, und immer und immer wieder muß der Ruf der Bergarbeiter erklingen: Fort mit diesen Berggewerbeberichten! F. D.

Fragen der Arbeiterversicherung.

Reichsnappschaffs-Konferenz des Bergarbeiterverbandes.

Am Sonntag, den 21. Juni, waren die Vertreter der Knappschaffsältesten unseres Verbandes aus allen Bezirksknappschaffsvereinen vom Vorstand zu einer Reichsnappschaffskonferenz nach Magdeburg einberufen worden. Die Konferenz, die vom Kameraden H u s e m a n n geleitet wurde, hatte folgende Tagesordnung:

1. Stand der Durchführung der Knappschaffsversicherung.
2. Die Novelle zum Reichsnappschaffsgesetz.
3. Verschiedenes.

Nach den beiden ersten Referaten folgte eine rege Aussprache, in der die Vertreter aus allen Bezirksknappschaffsvereinen zu Worte kamen. Nachstehende Entschliessung fand einstimmige Annahme:

„Die am 21. Juni 1925 in Magdeburg tagende Reichskonferenz von Vertretern aus allen Bezirksknappschaffsvereinen stellt mit Entrüstung fest, daß die Bergbauunternehmer ihre sabotierende Haltung gegenüber der Durchführung der Knappschaffsversicherung noch immer nicht aufgegeben haben. Dadurch wurden Erschließungen geseitigt, die bei einer Durchführung der Knappschaffsversicherung im Sinne der gesetzgebenden Körperschaft nicht aufgetreten wären. Es sei hier nur auf die hartnäckige Weigerung der Werkvertreter hingewiesen, die Abstufung und Steigerung der Knappschaffsbezüge für sämtliche Dienstjahre vorzunehmen. Diese Maßnahme war geeignet, Verwirrung in die Reihen der Versicherten hineinzutragen und die Inanspruchnahme von Leistungen zu bewirken, die bei einer Zuerkennung der Renten auch für die Zeit über 25 Dienstjahre nicht erfolgt wäre.“

Die sabotierende Haltung der Bergbauunternehmer bei der Durchführung der Krankenversicherung in der Reichsnappschaff, durch die bisher verhindert worden ist, daß auch nur die geringste Mehrleistung der Knappschaffskrankenkassen den Versicherten gewährt werden konnte, fordert den allerschärfsten Protest der Reichskonferenz der Ältesten heraus. Welche traurigen Folgen dieser Teil der Sabotage auf die Volksgesundheit hat, geht aus den erschütternden Berichten der Gemeindevorstände des Ruhrgebiets hervor, die in der Nummer 23 der „Bergarbeiter-Zeitung“ vom 6. Juni 1925 veröffentlicht worden sind. Die Konferenz weist die gesamte Öffentlichkeit, Regierung und Reichstag auf diese klaffenden Zugriffe der Not der deutschen Bergarbeiterschaft hin, die in Deutschlands schwersten Zeiten sich nie geweigert hat, ihre volle Pflicht zu tun.

Wenn die Bergbauunternehmer bisher die Mehrleistungen der Krankenversicherung mit einem Schein von Recht verweigerten, indem sie behaupteten, daß sie die Lasten hierfür nicht tragen könnten, so fällt bei ihrem jetzigen Verhalten, wo sie ihre Mittelbestimmung in der Knappschaff dazu mißbrauchen, die Versicherten zu hindern, sich die segensreiche Familienhilfe auf dem Wege der Selbsthilfe durch eigene Zusatzbeiträge zu verschaffen, jeder Schein von Recht fort. Ihr Vorgehen ist ein weiteres unerhörtes Attentat auf die Gesundheit der Angehörigen der deutschen Bergarbeiterschaft. Wenn jemals für die Aufsichtsbehörde eine Pflicht zum Eingreifen bestand, so ist sie noch nie so groß gewesen wie jetzt.

Die Konferenz erwartet deshalb vom Reichsarbeitsministerium, daß es sofort eingreift und dem nachpolitischen Dünkel, der geeignet ist, der Volksgesundheit schweren Abbruch zu tun, dadurch begegnet, daß es den Versicherten gestattet, auch ohne Zustimmung der Unternehmervertreter den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten.

Da die Bergbauunternehmer Mitteldeutschlands, die besonders scharfmacherisch gegen das Reichsnappschaffsgesetz eingestellt sind, auch in verfassungswidrlicher Hinsicht sich Uebergriffe zuschulden kommen lassen, indem sie weder das Gesetz, noch die Beschlüsse des Vorstandes des Reichsnappschaffsvereins beachten, sondern versuchen, die Bergarbeiter von der Mitbestimmung in der Knappschaff dadurch auszuschalten, daß sie die ordnungsmäßige Wahl der Bezirksvorstände verhindern, behalten sich die Knappschaffsältesten des Bergarbeiterverbandes vor, falls man an die Wendung des Reichsnappschaffsgesetzes geht, verfassungswidrliche Forderungen zu stellen, die den Versicherten größere Mitbestimmung in der Knappschaff als bisher zu sichern geeignet sind.

In dem Referatentwurf des Reichsarbeitsministeriums zur Abänderung des Reichsnappschaffsgesetzes wird in verfassungswidrlicher Hinsicht zwar ein besserer Zustand gewollt, dafür sind aber die beabsichtigten Verschlechterungen so ungeheuerlicher Art, daß dieser Referatentwurf sich nicht zu einer Gesetzesnovelle verdichten darf.

Bei Erwägung aller Umstände, die für und gegen die weitere Durchführungsmöglichkeit der Knappschaffsversicherung nach dem Reichsnappschaffsgesetz sprechen, kommt die Reichsnappschaffskonferenz zu dem Schluß, daß der Beweis für die Unhaltbarkeit des Reichsnappschaffsgesetzes nicht erbracht worden ist. Die Behauptung der Unternehmer, daß die Sozialversicherungslast den deutschen Bergbau gegenüber dem des Auslandes konkurrenzunfähig macht, ist nicht stichhaltig, weil dabei bewußt übersehen wird, daß man nicht Sozialversicherungslast mit Sozialversicherungsleistung für die Arbeiter auf die Konkurrenzfähigkeit unterzucht, sondern Sozialversicherungslast und Lohn zusammen. Und so ergibt sich, daß im deutschen Bergbau dieser Anteil an den Kohlenpreisen geringer ist als in anderen Ländern. Zur Verteilung der Haltbarkeit oder Nichthaltbarkeit des Reichsnappschaffsgesetzes kann man auch nicht die Ergebnisse der Jahre 1924 und 1925 heranziehen, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Bergbaues in dieser Zeit anormal gewesen sind.“

Er kann auch anders!

Nämlich der Herr Reichsarbeitsminister! Wenn die Werkvertreter im Vorstand des R.N.V. ihn um irgendeine Entscheidung eruchten, durch die er den Versicherten die Sabotage der Unternehmer überwinden helfen sollte, dann gab es nur ein Aufschreien und ein Bedauern darüber, daß das Reichsarbeitsministerium in der Selbstverwaltung des R.N.V. nicht eingreifen konnte. Bei dieser Einstellung hatte man annehmen müssen, daß auch die Werkvertreter dieses Aufschreien und das Bedauern zu hören und zu hören bekommen würden, wenn sie eine Entscheidung gegen die Werkvertreter verlangten. Das ist aber nicht der Fall. In der letzten Vorstandssitzung des R.N.V.

wurde den Versichertenvertretern mitgeteilt, daß der Herr Reichsarbeitsminister die Errichtung einer besonderen Knappschaffskrankenkasse in Wechernich mit dem Namen: „Weinerzhagener Knappschaffskrankenkasse“ zugelassen habe. Damit hat der Reichsarbeitsminister bewiesen, daß er, wenn es gegen die Werkvertreter geht, auch bei einer grundsätzlichen Frage in die Selbstverwaltung der Knappschaff einzugreifen sich nicht scheut. Die Werkvertreter gaben deshalb der Errichtung von besonderen Krankenkassen ihre Zustimmung nicht, weil sie die Knappschaffsreform doch zum großen Teil nur deswegen betrieben, um die verfluchte Zersplitterung der Knappschaffskrankenkassen zu beseitigen. Der Herr Reichsarbeitsminister will aber anscheinend die Reform rückgängig machen. Er hat der Errichtung eines Gebildes zugestimmt, das kaum für die Zukunft die Lebensfähigkeit besitzt.

Verhältnis der Bezirksknappschaffsvereine zum Reichsnappschaffsverein.

In der vorigen Nummer der „Bergarbeiter-Zeitung“ berichteten wir, daß der Vorstand des R.N.V. in einer besonderen Ausarbeitung die Rechtslage über das Verhältnis der Bezirksknappschaffsvereine zum R.N.V. schriftlich niedergelegt hat. In der Sitzung am 17. Juni 1925 in Bochum hat dann der Vorstand des R.N.V. die Ausarbeitung einstimmig angenommen. Da die Stellungnahme des Vorstandes für unsere Vertreter in den Bezirksvorständen von besonderer Bedeutung ist, lassen wir sie nachstehend folgen: „Die Bezirksknappschaffsvereine sind gemäß § 6 Abs. 2 R.N.V. Unterabteilungen des R.N.V. Gemäß § 9 bedient sich dieser ihrer zur Durchführung der Versicherung. Daraus folgt, daß die Bezirksknappschaffsvereine eine Selbstständigkeit wie die früheren Knappschaffsvereine nicht haben und daß ihre Aufgabe lediglich in der Durchführung der Versicherung besteht; sie sind in allem an die Anweisungen des Reichsnappschaffsvereins gebunden (vergl. § 26 der Satzung).“

Die Aufgabe des Bezirksvorstandes ist die Führung der Geschäfte der Bezirksvereine (§ 20 der Satzung), entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den besonderen Anweisungen, die der Vorstand zur Regelung der den Bezirksvereinen übertragenen Aufgaben erläßt. Der Bezirksvorstand hat allen Anweisungen des Vorstandes des R.N.V. Folge zu leisten und besondere Beschlüsse nicht mehr zu fassen, soweit der Vorstand des R.N.V. eine Frage vollständig erledigt. Falls der R.N.V. einem Bezirksknappschaffsverein die Befehlshandlung über Angelegenheiten überläßt, die außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit der Bezirksvereine liegen, ist der Bezirksverein bei Ausführung an die Anweisungen, die rechtlichen Auslegungen und die Angelegenheit betreffenden Beschlüsse des Vorstandes des R.N.V. gebunden; auf keinen Fall kann er abweichende Beschlüsse fassen.

Die Vermögensverwaltung ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes des R.N.V.

Lediglich das Vermögen der Krankenkassen der Bezirksknappschaffsvereine verwaltet der Bezirksverein nach § 109 des R.N.V. selbstständig. Es muß aber durch den R.N.V. zunächst festgestellt werden, was Krankenkassenvermögen ist; ebenso verwaltet der Bezirksverein die Mittel, die er für Leistungen aus § 39 Abs. 2 und § 41 selbstständig aufbringt, sowie die Vermögensanteile, die ihm aus Artikel 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum R.N.V. zugewiesen sind. Bei den letzteren erst, sobald sie als solche festgestellt und dem Bezirksverein durch den R.N.V. zur Verwaltung überwiesen sind.

Die Bezirksverwaltungen sind in gleicher Weise an die Anweisungen des R.N.V. gebunden; ebenso sind die Ausschüsse, soweit es sich um rechtliche Auslegungen handelt, an die vom R.N.V. gegebenen Auslegungen gebunden; man muß ihnen aber zweckmäßigerweise das Recht zustehen, in Zweifelsfällen eine Ueberprüfung der früheren Auslegung des Vorstandes erneut zu beantragen.

Der R.N.V. wird vertreten allein durch den Vorstand (§ 116 Abs. 2) und die von diesem gemäß § 121 beauftragten Personen. Die Bezirksvereine haben die Vertretung des R.N.V. nur im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen, oben dargestellten Aufgaben.

Der von mehreren Bezirksvereinen geäußerte Wunsch, daß der Vorstand eine besondere Vollmacht für die Bezirksvereine erteilt, erscheint unnötig. Die Bezirksvereine haben selbst gesetzliche Befugnisse und im Rahmen dieser Befugnisse können sie ihre Verwaltungsperionen selbstständig bevollmächtigen. Daß der R.N.V. sich zur Durchführung der ihm vorbehaltenen Geschäfte einzelner Personen der Bezirksverwaltungen bedienen sollte, wird nur außerordentlich selten vorkommen. In diesen Fällen ist natürlich jeweils eine besondere Vollmacht auszustellen. Im übrigen sind Erklärungen der Bezirksvereine, die sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches abgeben, nach § 145 R.N.V. für den R.N.V. ohne weiteres verbindlich.

Für die Form, in der solche Erklärungen von den Bezirksvereinen abzugeben sind, empfiehlt es sich, dem Beispiele zu folgen, das für die Ruhrknappschaff durch den Beschluß des Oberbergamtes Dortmund vom 7. April 1924 gegeben ist. Sie lautet:

„Erklärungen der Ruhrknappschaff sind für den Reichsnappschaffsverein verbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung entweder „Der Vorstand der Ruhrknappschaff“ vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, oder „Die Verwaltung der Ruhrknappschaff“ von zwei gemäß § 145 Abs. 1 des Reichsnappschaffsgesetzes bestellten leitenden Angehörigen unterschrieben sind.“

Der Bezirksverein erscheint insoweit als gesetzlicher Vertreter des Reichsnappschaffsvereins und braucht sich daher durch eine besondere Vollmacht nicht auszuweisen.“

Vorstandssitzung der Brandenburger Knappschaff.

In der Sitzung des Vorstandes, die am 13. Juni in Cottbus stattfand, wurde zunächst die Geschäftsordnung in der von dem Vorlagenausschuß vorgeschlagene Fassung genehmigt. In den Beschlüssen wurden von Arbeiterseite Maschinenführer Anton Kogowski und Fahrsteiger Max Gebert als ordentliche, Altesten Friedrich Sönjell und Maschinenmeister Erwald Somoza als stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Geschäftsanweisung für die Ältesten fand einstimmige Annahme beim Vorstand. Desgleichen wurde der Dienstvertrag für den Vertrauensmann der Versicherten einstimmig angenommen. Weiter nahm der Vorstand Kenntnis, daß der Prüfungsausschuß am 6. Mai 1925 die Jahresrechnung für 1922 geprüft, in Ordnung befunden und dem Vorstände Entlastung erteilt hat.

Die Beiträge zur Erwerbslosgenerierung, die bisher in den Krankenkassenbeiträgen mit enthalten waren, werden vom 1. Juli 1925 getrennt erhoben. Die Krankenkassenbeiträge wurden von diesem Zeitpunkt ab wie folgt festgesetzt: Lohnstufe 1: 1,12 Mk., Lohnstufe 2: 1,68 Mk., Lohnstufe 3: 2,20 Mk., Lohnstufe 4: 2,76 Mk., Lohnstufe 5: 3,32 Mk., Lohnstufe 6: 4,40 Mk.

Kamerad Frieberg stellte den Antrag, die Erhöhung des Grundlohnes auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.

Seit vielen Jahren verlangen die Krankenkassen, daß die Berufskrankheit als Betriebsunfall anerkannt und entschädigt werde. Nunmehr ist vom Reichsarbeitsminister eine Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 erlassen, wodurch die Unfallversicherung auf verschiedene, näher bezeichnete Berufskrankheiten ausgedehnt wird.

Die neue Verordnung hat folgenden Wortlaut:
Verordnung des Reichsarbeitsministers über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.
(Vom 12. Mai 1925. — R.V. I S. 69.)

§ 1. Die Unfallversicherung wird auf die in Spalte II der Anlage I bezeichneten gewerblichen Berufskrankheiten ausgedehnt.

§ 2. Für die Durchführung der Unfallversicherung bei gewerblichen Berufskrankheiten gelten die Vorschriften über die Gewerbe-Unfallversicherung entsprechend, soweit nicht die §§ 3—12 anderes vorschreiben.

§ 3. Der Versicherung gegen eine gewerbliche Berufskrankheit unterliegen nur die neben der Krankheit in Spalte III der Anlage I aufgeführten Betriebe, sofern sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen.

§ 4. Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist.

§ 5. Bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherung tritt an die Stelle der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit, an die Stelle der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit.

Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Bei Anwendung der §§ 1546, 1547 der R.V.O. gilt als Zeitpunkt des Unfalls das Ende der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe.

§ 6. Ist zu bezweifeln, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstanden, wieder entstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungssträger eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betrieb unterläßt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Uebergangsrente zu gewähren.

§ 7. Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung (§§ 1552—1567 der R.V.O.) gelten mit folgenden Abweichungen: An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt das Versicherungsamt des Betriebes.

Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungssträgers untersuchen. Es befindet darüber, wieweit im übrigen eine Untersuchung stattfindet; es kann sie selbst vornehmen oder die Ortspolizeibehörde um die Vornahme ersuchen.

§ 8. Ein Arzt, der einen Versicherten wegen einer gewerblichen Berufskrankheit behandelt, hat dem Versicherungsamt die Erkrankung unverzüglich anzuzeigen. Das Reichsversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn er die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Arzt hat gegen den Versicherungssträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

Das Versicherungsamt übersendet binnen 24 Stunden dem Versicherungssträger eine Abschrift der Anzeige und nimmt die Untersuchung nach § 7 vor.

§ 9. Das Versicherungsamt übersendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung (§§ 7, 8) oder einen Auszug daraus dem beamteten Arzte nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 10. Der Refurs ist nicht ausgeschlossen in allen Fällen, in denen freiwillig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist, oder in denen der Anspruch sonst dem Grunde nach freiwillig ist.

§ 11. Der Reichsarbeitsminister stellt Richtlinien darüber auf, welche Krankheitszustände unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Spalte II der Anlage I fallen.

I	II	III	
Spalte	Gewerbliche Berufskrankheit	Betriebe, welche der Versicherung gegen die in Spalte II bezeichneten Krankheiten unterliegen	
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu Sdr. 1 bis 8 Betriebe, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der in Spalte II bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.	
2	Erkrankungen durch Phosphor		
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen		
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen		
5	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen		
6	Erkrankungen durch Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe		
7	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff		
8	Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe		
9	Grauer Star bei Glasmachern		Glashütten.
10	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen u. andere Energie		Betriebe, in denen Versicherte der Einwirkung von Röntgenstrahlen oder anderer strahlender Energie ausgesetzt sind.
11	Burkrantheit der Bergleute		Betriebe des Bergbaues.
12	Schneeberger Lungenkrankheit		Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Freistaat Sachsen.)

Anlage I.

§ 12. Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

§ 13. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Erkrankt ein Versicherter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einer unter die Verordnung fallenden Krankheit und ist er nach dem 31. März 1925 in einem der Versicherung gegen diese Krankheit unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen, so wird die Entschädigung auch dann gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1924 in Betrieben verursacht ist, die in Spalte III der Anlage I neben der Krankheit bezeichnet sind. Dabei gilt als Zeitpunkt der Erkrankung der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Der Reichsarbeitsminister. Dr. Trauns.

Berlin den 12. Mai 1925

Aus dem Kreise der Kameraden.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Der zweite Ma-Gewerkschaftskongress in München.

Vom 15. bis 17. Juni wurde in München der Ma-Gewerkschaftskongress abgehalten, der von zahlreichen Delegierten und Ehrengästen besucht war. Der erste Ma-Kongress fand 1921 in Düsseldorf statt. Zahlreiche Vertreter der Staatsbehörden waren anwesend, so Dr. Söber als Vertreter des Reichsarbeitsministers für den IWB, für dessen Sekretär D u d e g e s t, für den IWB G r a h m a n n, für den IWB F a l k e n b e r g, für den Parteivorstand der SPD Dr. S i l f e r d i n g erschienen.

Aus dem Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß die Ma-alleen Schwierigkeiten der letzten vier Jahre gekostet habe und heute fester als je bestehe. Der Ma-Bund umfaßt 18 Verbände mit 543 596 Mitgliedern. Im einzelnen gehören an: dem Zentralverband der Angestellten 223 130, dem Deutschen Werkmeisterverband 160 000, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten 77 040, der Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger 11 902, dem Allgemeinen Verband der deutschen Bankangestellten 25 000, dem Polier-, Werk- und Schachtmeisterverband 15 000, der Internationalen Arbeiterlogge 6387, dem Verband deutscher Schiffingenieur- und Seemannsvereine 4438, dem Werkmeisterverband der Schuhindustrie 3740. Weiter gehören dem Ma-Bund an die Zuschneider, Zuschneiderinnen, Direktrizen, die Fördermaschinenisten, die Klauter, Dentisten, Land- und forstwirtschaftliche Angestellte.

Dieser Kongress ist als ein Kongress der Konsolidierung anzuprehen. All die Fragen und Probleme, die augenblicklich von höchstem Interesse sind, waren auf dem Kongress Gegenstände der Beratung. Und gleichzeitig wurde zu allen Fragen und Problemen die Einstellung der Organisation zum Ausdruck gebracht.

Zum Geschäftsbericht gelangte eine Reihe von Entschlüssen zur Annahme. Eine Entschlußnahme verlangt zu der im Vordergrund des Interesses stehenden Arbeitslosenversicherung von Reichsregierung und Reichstag die sofortige Vervollständigung der unvollständigen Zustände auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und fordert die umgehende Einbringung eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes, das der großen Zahl der Arbeitslosen, die ohne ihr Verschulden arbeitslos wurden, eine ausreichende und rechtlich gesicherte Unterstützung gewährleistet. Zur Frage der Reichsbahnangestellten wandte sich der Kongress in einer Entschlußnahme entschieden dagegen, daß die Rechte des Eisenbahnerpersonals in der neuen Personalordnung erheblich verschlechtert werden. Ferner wurde der Bundesvorstand beauftragt, die Schaffung eines Reichsbahnengesetzes zu beschleunigen. Eine Entschlußnahme zur Frage des Grubenversicherungswesens verurteilt das im Bergbau herrschende Antreibersystem und verlangt die sofortige Schaffung eines Reichsberggesetzes. Weiter wurde in einer Entschlußnahme die Entschädigung der Angestellten im Einbruchgebiet verlangt.

Reichsminister a. D. Dr. S i l f e r d i n g hielt einen instruktiven, bedeutenden Vortrag über den neuen Volkstarif und die Handelspolitik. Das Referat S i l f e r d i n g war aber zugleich eine wichtige Demonstration des Protests und der Anklage gegen die unsozialen und unwirtschaftlichen, leichtfertigen Vorklagen der Reichsregierung. Eine Entschlußnahme wurde angenommen, in der es heißt: „Die Lage der deutschen Volkswirtschaft fordert getreuer zur Aufnahme des inneren Marktes Steigerung der Exportfähigkeit. Der von der Reichsregierung geplante neue Volkstarif wirkt bei der Erreichung beider Ziele unmittelbar entgegen. Der zweite Ma-Gewerkschaftskongress erwartet vom Reichstag, daß er der Regierungsvorlage die Zustimmung versagt. Der Bundesvorstand wird beauftragt, alle zweckdienlichen Mittel in Anwendung zu bringen, um zu verhindern, daß die vitalsten Interessen der schaffenden Volkskräfte den Eigenmut einer Gruppe agrarischer und schwerindustrieller Großkapitalisten zum Opfer gebracht werden.“ Eine weitere Entschlußnahme fordert beschleunigte Revision der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der Seeleute.

Als Vorsitzende wurden gewählt: U s h ä u s e r, S t ä h r und U r b a n, als Beisitzer: M a n n, B u s c h m a n n, M a r z, K i c k e l t, S c h u l z e r und S c h w e i z e r.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 27. Woche (28. Juni bis 4. Juli) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

An unsere Verbandskameraden!

Von mehreren Bezirken unseres Verbandes erhalten wir Mitteilung, daß von der Union und der kommunistischen Partei Delegationen nach Ausland in die Wege geleitet werden.

Die Wahl der Delegierten wird in Mitglieder- bzw. Belegschaftsversammlungen getätigt.

Wir machen unsere Mitglieder und Funktionäre darauf aufmerksam, daß die Organisation mit der Entsendung solcher Delegierten nichts zu tun hat. Es dürfen keinerlei finanzielle Mittel der Organisation hierfür verwandt werden. Wir warnen unsere Mitglieder, zu etwa veranlaßten Geldsammlungen in irgendeiner Form beizutragen.

Soweit ein Bericht bezüglich der Entsendung von Delegierten gegen Statut und Generalversammlungsbeschlüsse vorliegt, ist mit dem Ausschluß aus dem Verbande zu rechnen.

Bücherrevision.

Buchum IV. Vom 2. bis 23. Juli.
Die Mitglieder werden gebeten, ihre Mitgliedsbücher bereit zu halten.

Krankengeldauszahlung.

Kasserau. Jeden ersten Sonntag im Monat, vorm. 10 bis 12 Uhr, beim Kassierer Gustav Pentingshaus, Kirchstr. 4.
Bottrop II. Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, vorm. 10 bis 12 Uhr, beim Kassierer Paul Spulak, Ruisestr. 27.

Adressenveränderungen.

Bottrop II. Vertrauensmann: Josef Birz, Ruisestr. 29.

Kranzpendenmarke.

Gelsenkirchen-Rothhausen. Für den Monat Juni muß laut Beschluß eine Kranzpendenmarke zu 10 Pf. geklebt werden.

Altefeste-Kommissionsbezirk Dortmund.

Auf Beschluß der Kommission findet die nächste Quartalsversammlung am 12. Juli, morgens 10 Uhr, im neuen wunderwundern Volkshaus zu Wellinghofen (Kreis Hörde) statt. Das Volkshaus ist mit der Straßensüdwand von Dortmund und Hörde zu erreichen. Da mit der Quartalsfeier gleichzeitig eine Beschäftigung der schönen Umgebung geplant ist, können die Kollegen schriftlich bei dem Wirt des Volkshauses das Mittagessen für 1,50 Mk. vorher bestellen. Die Ehefrauen der Altefeste sind ebenfalls zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen und können an dem gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen, müssen sich aber früh genug beim Wirt anmelden.

Da die geplante Novelle zum Reichs-Knappschaftsgesetz mit der drohenden Verschlechterung unseres Reichs-Knappschaftsgesetzes sowie der Kampf um die Familienhilfe mit zur Beratung stehen, wird vom Vorstand erwartet, daß kein Knappschaftsleiter aus unserem Bezirk fehlt. Der Vorsitzende.

Die ober-schlesischen Grubenherren auf Schleichwegen.

Wie sie sich um den Tarifvertrag drücken wollen. — Die Heinißgrube als Versuchsojekt.

Die Unternehmer führen seit Jahr und Tag einen heftigen Kampf gegen die tariflichen Regelungen der Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse. Dieser Kampf richtet sich auch in erster Linie gegen den natürlichen Tarifkontrahenten der Arbeiter, gegen die Gewerkschaften, vor allem aber im Bergbau gegen den Bergarbeiterverband.

In Oberschlesien haben nun die Zechenverwaltungen wieder einmal das Kriegsbeil gegen den letzten, für verbindlich erklärten Schiedsspruch ausgegraben und sind lebhaft bemüht, auf Schleichwegen zum Ziele zu kommen. Die Heinißgrube wurde als Versuchsfeld gewählt. Eines Tages wurde der Belegschaft dieser Grube eine Bekanntmachung mit folgendem Inhalt spendiert:

„Die Wirtschaftslage der Heinißgrube ermöglicht es der Bergwerksgesellschaft leider nicht, die durch den letzten Schiedsspruch eingetretene Lohnerhöhung zur Auszahlung zu bringen. Der Schiedsspruch ist für die con. Heinißgrube nicht verbindlich, da sie nicht mehr zum Arbeitgeberverband der ober-schlesischen Montanindustrie gehört, für die dieser Schiedsspruch für verbindlich erklärt worden ist.“

Die Verwaltung der Heinißgrube beabsichtigt, die bisher gültigen Löhne weiter zu zahlen. Die Verwaltung erwartet, daß die Belegschaft in gerechter Würdigung der schwierigen Wirtschaftslage das Vorgehen, das die Not gebietet, verstehen wird.

Sollte sich die Geschäftslage ändern, sollte insbesondere durch eine Steigerung der Leistung die Grube wieder Gewinn bringen, werden wir selbstverständlich sofort auch unserer Belegschaft die Löhne zahlen, die sonst im Revier üblich sind.

Die Gesellschaft war bisher bestrebt, Feierschichten zu vermeiden. Es ist ihr dies auch in einem größeren Umfang gelungen, als den Nachbargruben. Die wirklich zur Auszahlung gelangenden Löhne waren bisher keinesfalls niedriger als auf den Gruben, die jetzt eine Nachzahlung zur Auszahlung bringen, die aber eine große Anzahl von Feierschichten einlegen mußten. Heinißgrube, den 30. Mai 1925.

Bergverwaltung con. Heinißgrube (Unterschrift).

Auf Grund dieser Bekanntmachung existiert keinerlei tarifliche Vereinbarung für die Heinißgrube. Direktor v. Ehrenstein hat auch einmal als Repräsentant der Heinißgrube unverblümt vor dem Berggericht Beuthen erklärt, daß für die Heinißgrube ein Tarifvertrag nicht existiere. Niemand könne die Verwaltung zwingen, mit den Gewerkschaften (Arbeitsgemeinschaft) Tarifverträge abzuschließen, da diese Einrichtung noch eine Einrichtung der Volkseigenen sei. Die Verwaltung sei bereit, einen Hans-Tarifvertrag mit ihren Arbeitern abzuschließen, auf keinen Fall aber mit den Gewerkschaften. Das Gericht konnte zu einer Entscheidung nicht kommen, da nach Ansicht des Vorsitzenden für eine Entscheidung, die von weittragender Bedeutung sein müßte, die Unterlagen fehlten. Kamerad K i e s c h a ersuchte das Gericht, nach den tariflichen Bestimmungen zu handeln. Die Entscheidung sei dann schnell getroffen, da die Heinißgrube den Tarifvertrag mit der Arbeitsgemeinschaft nicht gelöst habe und deshalb der vom Arbeitsminister für verbindlich erklärte Schiedsspruch auch für die Heinißgrube rechtskräftig sei. Das Gericht konnte sich trotzdem nicht zur Entscheidung entschließen und vertagte die Sitzung auf den 23. Juni 1925.

Das Vorgehen der Heinißgrube zeigt deutlich, wohin die Reize geht. Man will mit den Arbeitern unter Ausschaltung der Gewerkschaften Vereinbarungen treffen. Wie diese Vereinbarungen aussehen sollen, kann man sich ja denken. Den Versuch einer solchen Vereinbarung hat die Heinißgrube schon gemacht, indem sie an den Arbeiterrat folgendes Schreiben richtete:

Beuthen N.-S., Heinißgrube, den 13. Juni 1925.

An den Arbeiterrat der con. Heinißgrube.

Durch Bekanntmachung und mündliche Verhandlung vom 30. Mai d. J. hat die Bergverwaltung Ihnen und der Belegschaft zur Kenntnis gebracht, daß sie die Lohnerhöhung vom 20. April d. J. zu zahlen nicht bereit sei. Die Bergverwaltung wolle jedoch die bisher gültigen Löhne weiter zahlen. Gemäß § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes hat der Arbeiterrat die Aufgabe, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken.

Zudem wir hierauf Bezug nehmen, erklären wir uns grundsätzlich bereit, eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse mit dem Arbeiterrat für die Belegschaft der con. Heinißgrube alsbald abzuschließen.

Bergverwaltung con. Heinißgrube v. Ehrenstein.

Die Verwaltung der Heinißgrube wird mit diesem Köder beim Arbeiterrat kein Glück haben. Für Sonntag, den 14. Juni, hatte der Arbeiterrat eine Belegschaftsversammlung einberufen, in der die Belegschaftsmitglieder Protest gegen das Vorgehen der Heinißgrube einlegten und in der unverblümt zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Arbeiterrat niemals Verträge mit der Verwaltung ohne die Gewerkschaften abschließen wird.

Von Gewerkschaftsseite wurde darauf hingewiesen, daß die Verwaltung der Heinißgrube auf den § 78 Ziffer 2 ein Schlag ins Gesicht für die Verwaltung selbst sei, da dieser § 78 Ziffer 2 deutlich sagt, daß der Arbeiterrat die Aufgabe hat, bei der Regelung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, und dann auch nur im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer. Zurzeit besteht aber ein Tarifvertrag für die Heinißgrube, trotzdem diese aus dem Arbeitgeberverband ausgestiegen ist. Das Betriebsrätegesetz will durchaus nicht die Gewerkschaften von der Lohnregelung ausschließen, so wie Herr von Ehrenstein das tun möchte. Man stellt, wie die Herren Unternehmer in der Anlegung der Paragraphen des Betriebsrätegesetzes bestränkt sind. Diese Herren schlagen sich mit ihren eigenen Worten. Die Gewerkschaften können nur wünschen, daß die Verwaltungen recht viel Gebrauch vom § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes machen würden, denn es heißt weiter unter Ziff. 2, daß der Arbeiterrat die Aufgabe hat, bei der Festsetzung der Arbeits- und Lohnverhältnisse oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundätze mitzuwirken. Gerade auf diesem Gebiete macht die Verwaltung der Heinißgrube dem Arbeiterrat besondere Schwierigkeiten und unser Verband muß in diesen Streitfällen seine Mitglieder dauernd vor dem Berggericht Beuthen vertreten. Die Verwaltung der Heinißgrube vertritt den Standpunkt, alles, was ihr aus dem Tarifvertrag und dem Betriebsrätegesetz nicht gefällt, einfach nicht anzuerkennen.

Die Vertreter der Verbände zeigten der Belegschaft den Weg, auf welchem die Arbeiter zu ihrem Rechte kommen und die Verwaltung gezwungen werden kann, die nach dem Schiedsspruch erhobten Löhne zu zahlen. Viel Zeit hat die Belegschaft nicht mehr zu verlieren. Sie muß sich auf dem schnellsten Wege dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands anschließen.

Das Vorgehen der Heinißgrube muß ein Alarmzeichen für die Bergarbeiter ganz Oberschlesiens sein. Denn das sieht sehr: Sollte der Heinißgrube gelangen, sich vom Tarifvertrag loszulösen, dann folgen andere Gruben nach. Einzelnen Betriebsräten gegenüber ist das schon ganz offen zugestanden worden.

UNSERE TOTEN

Aus unseren Reihen hat der unerbittliche Tod eine Anzahl Kameraden gerissen, die als Funktionäre in hervorragender Pflichterfüllung der Sache des Proletariats bis zum Tode treu waren. Wir trauern um folgende Kameraden, deren Andenken wir stets in Ehren halten werden: Franz Kurkowski, Gelsenkirchen-Rothhausen; Gustav Schmidt, Lünen-Süd (Berichtigung); G u e r m a n n, Bottrop IV; W. W i e n h o l d, Unna; Heinrich G ö r k e, Haldersberg.

Bergarbeiter, gebt acht!

Schwindelagenten der Unternehmer in Tätigkeit.

Das brutale Verrentum der mitteldeutschen Braunkohlenunternehmer, die rücksichtslose Ausnutzung der für die Arbeiter-schaft verhängnisvollen Situation Ende 1923, miserable Lohnverhältnisse und unhaltbare Arbeitsbedingungen brachten es mit sich, daß dem Braunkohlenbergbau immer mehr Arbeiter den Rücken lehrten und in andere Berufe übergingen. Die Werksbesitzer denken nun nicht etwa daran, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzutreten zu lassen, sie haben auch vorläufig noch gar nicht die Absicht, in der Frage der Kranken- und Familienhilfe nach menschlichen Gesichtspunkten zu verfahren; nein, sie schicken Agenten ins Land, die, mit der Leimrute verlockender Lohnversprechungen in der Hand, Arbeiter nach den mitteldeutschen Bergbaurevieren führen sollen. In der Oberlausitz wurde z. B. angeworbenen Leuten ein Lohn von 9 bis 12 Mk. pro Schicht versprochen. Wenn dann die Arbeiter erst in den Werkstätten verhaftet sind, merken sie, wie arg sie hinter das Licht geführt wurden. Daselbst trifft auch zum Teil auf die Kalindustrie zu, wo gleichfalls Arbeiter aus allen Gegenden von wilden Agenten unter den habhublichsten Versprechungen angelockt wurden. Allen Bergarbeitern ist zu raten, bei dem Angebot solcher Arbeitsstellen durch irgendwelche Agenten erst einmal bei den zuständigen Bezirksleitungen des Bergarbeiterverbandes anzufragen und zweckmäßige Ermittelungen einzuziehen. Bezirksleitungen unseres Verbandes in Mitteldeutschland befinden sich in Hannover, Saller Straße 47 III; Reiz, Schützenstraße 1b; Halle, Ladenbergstraße 10; Nordhausen, Grimmelallee 31; Senftenberg (Niederlausitz), Raugstraße 7.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Der Arbeitsmarkt in Westfalen und Lippe.

Im Bergbau ist die Lage des Arbeitsmarktes unvermindert ernst. Die bisherigen Aufnahmegerichte kommen für zwischenörtliche Vermittlung immer weniger in Frage, da dort die Zechen gleichfalls zu Entlassungen schreiten. Wenn in der Berichtswache Entlassungen in dem vollen angefüllten Umfang noch nicht erfolgt sind, so ist doch eine Zunahme der Kündigungen zu verzeichnen, deren Rückgängigmachung von einer baldigen Besserung der Wirtschaftslage abhängig ist. Im Mai hat sich die Gesamtbelegschaft des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues um 10 380 Mann vermindert, und zwar von 460 185 auf 449 805. Auch im Laufe dieses Monats stehen weitere Belegschaftsvermindierungen um vorläufig 10- bis 12 000 Mann bevor. Durch diese Massenentlassungen, deren Ausmaß noch nicht abzusehen ist, hat die bergbauliche Arbeitsmarktlage in den letzten Wochen eine erhebliche Verschlechterung erfahren, zumal auch die zwischenörtlichen Vermittlungsmöglichkeiten sich bei der Gesamtzahl des Bergbaues naturgemäß vermindert haben. Zur Entlastung des Arbeitsmarktes im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk werden daher zwischenörtliche Vermittlungen, so z. B. in dem Mascher Steinkohlenbergbau, durchgeführt; eine Verklärung dieser Vermittlungstätigkeit ist in Aussicht genommen.

Die Zahl der Feierschichten betrug in der Woche vom 2. bis 14. Juni wegen Abzugs mangels 53 351 in 37 Fällen; außerdem mußten wegen Betriebsstörungen 6746 in 4 Fällen eingelegt werden.

Wo ist die Bergpolizei?

Auf einer Anzahl Schachtanlagen werden Leute entlassen und Feierschichten eingelegt wegen Mangel an Absatz, aber auch zu gleicher Zeit Hunderte von produktiven Ueberflüssigen der Kohlenhauer verfahren. Wenn man das Treiben der Werksbesitzer zurzeit beobachtet, kann man glauben, das Ruhrgebiet sei eine Verrentenanstalt. Dieses trifft vor allen Dingen zu für die Schachtanlagen Neu-Sierlohn II, Graf Schwerin und S i f f o r.

Ferner ist es notwendig, daß die Bergpolizei endlich ein Augenmerk darauf richtet, daß die auf der Kohlerei beschäftigten Arbeiter, die auf Grund der Richtlinien des Arbeitsministeriums die achtfündige Arbeitszeit haben müssen, diese endlich erhalten. Auf den Schachtanlagen Siffor und Graf Schwerin kümmert man sich um diese Richtlinien absolut nicht. Man hat dort eine Anzahl Arbeiter, die vorzeitig auf der Kohlerei beschäftigt sind und die achtfündige Arbeitszeit haben müssen. Die Leute bekommen aber diese und auch den Lohn für Kohlereiarbeiter nicht. Sie mehr werden sie als Plazarbeiter entlohnt. Alle Reklamationen nützen nichts. Die Bergpolizei versagt, wie es scheint, auch. Das Arbeitsministerium kann ruhig Richtlinien herausgeben, um die Durchführung derselben kümmert sich kein Mensch. Warum beauftragt das Arbeitsministerium nicht eine besondere Kommission, welche die Kohlereien zu besichtigen und die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen hat? Warum sorgt das Arbeitsministerium nicht für die Unterbrechung des Verkehrs der Ueberflüssigen? Laut Arbeitsministerium und dem für den Bergbau geltenden Schiedsspruch dürfen Ueberflüssigen überhaupt nicht verfahren werden, aber trotzdem geschieht es.

Daher ist greulich die in Frage kommenden Instanzen umgehend ein, damit diesem Mißstand ein Ende gemacht wird.

Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Anglistische im Mansfelder Erzkohlenbergbau.

In der vergangenen Woche verunglückten auf dem Volkshaus bei Gröden zwei Bergarbeiter durch Sprengung, auf dem Volkshaus bei Gröden ein Bergarbeiter durch niedrige Gesteine tödlich. Wenn sich in letzter Zeit im Mansfelder die Unfallsfälle nahezu verdoppelt haben, so sind diese auf die Arbeitsverhältnisse in diesem Revier zurückzuführen. Die Hauer unter Tage sind auf das äußerste Kräfteverhältnis angewiesen. Unter den niedrigen Gesteinsschichten versuchen sie einen Lohn herauszuheben, der nur aus ganz unnormalen Lebensunterhalt reicht. Diese äußerste Anstrengung wirkt demoralisierend auf die Bergarbeiter ein, so daß nicht alles beachtet wird, was notwendig ist, um die Mansfelder nicht die höchste Zeit, daß sie sich zu einem anderen Revier, wo in gemeinsamer Front dem Arbeitsministerium entgegenzutreten zu können. Die jetzigen Zustände müssen auch hier die Arbeiter die Augen öffnen. Mansfelder Bergarbeiter, wir treten euch zu: Ginein in den Bergarbeiterverband!

